

Referat des Oberbürgermeisters
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397
Fax (06201) 82 473
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/65 - I 01 - dbk/vog
Datum: 20.04.2021

Informationsunterlagen

für die Besucher der öffentlichen Sitzung

des Ausschusses für Sport und Freizeit

am 28. April 2021, 19:00 Uhr,

im Rolf-Engelbrecht-Haus, Breslauer Straße 40/1

Tagesordnung

- 1 Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der Tourismuskonzeption
- Priorisierung der Projekte -
064/21**
- 2 Rechtsverordnung für den Waidsee
065/21**
- 3 Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-,
Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur
sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der
Stadt Weinheim
066/21**

gez.
Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Touristik, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

Geschäftszeichen:

12 - MZ

Drucksache-Nr.

064/21

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

16.12.2020

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Sport und Freizeit	Ö	Vorberatung	28.04.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der Tourismuskonzeption

- Priorisierung der Projekte -

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Priorisierung der Maßnahmen aus der Tourismuskonzeption gemäß Vorschlag der Verwaltung. Die Verwaltung wird beauftragt, für die einzelnen Projekte ein Konzept zu erarbeiten und die Kosten zu ermitteln.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 12 (Abt. Tourismus)

Bisherige Vorgänge:

Gemeinderatsbeschluss vom 18.04.2019 zur Beauftragung der Erstellung einer Tourismuskonzeption (Drucksache Nr. 044/18)
Beschluss der Tourismuskonzeption durch den Gemeinderat am 11.11.2020 (Drucksache Nr. 136/20)

Beratungsgegenstand:

Um der Bedeutung des Wirtschafts- und Standortfaktors Tourismus gerecht zu werden, wurde eine Tourismuskonzeption für Weinheim beauftragt. In seiner Sitzung vom 11.11.2020 hat der Gemeinderat die vom Fachbüro tourismus plan b vorgestellte Tourismuskonzeption verabschiedet und an den Ausschuss für Sport und Freizeit verwiesen, der eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen zum finalen Beschluss durch den Gemeinderat erarbeiten soll.

Die Tourismuskonzeption enthält einige Vorschläge, die bereits von der Verwaltung bearbeitet werden und bewusst nicht in die nachfolgende Auflistung mit eingeflossen sind wie z.B. ein Hotelneubau oder der gewünschte Wohnmobilstellplatz. Fokus bei der Auswahl der Projekte ist eine Steigerung der Zahl der Übernachtungsgäste und damit optimierte Bettenauslastung der Übernachtungsbetriebe.

Aufgrund des geänderten Reiseverhaltens sieht die Verwaltung als höchste Priorität eine Digitalstrategie für den Tourismus mit den Projekten

- Weinheim App
- Aktualisierung der Webpräsenz unter Berücksichtigung der definierten Erlebniswelten
- Digitale Infostelen an den Standorten Bahnhof, Marktplatz, Gerberbachviertel und Schlosspark

die natürlich auch eine Verzahnung der Teilprojekte miteinander beinhaltet und in zahlreichen Projektvorschlägen steckt.

Aus den über 300 Vorschlägen des Gutachtens haben darüber hinaus für die Verwaltung vorrangige Priorität:

- Beschilderung der Wege zu den Burgen
- Ausarbeitung und Beschilderung von Rundwanderwegen in Weinheim und den Stadtteilen
- Shuttle-Bus an den Wochenenden zu den Burgen (evtl. Finanzierung Klimaschutz?)
- Wasserturm Fa. Freudenberg: Kindermuseum mit Grüffelo und Janosch
- Grüne Meilen: Modifikation des bestehenden Konzepts in Richtung „mit allen Sinnen erleben“

- Museum der Stadt: Ausbau des Themas Leder inkl. multimedialer Aufbereitung und Verbindung zum Gerberbachviertel
- Ingrid Noll Pfad
- Grüffelo-Pfad

Alle Projekte sollen von aktiven touristischen Akteuren begleitet und durch regelmäßige runde Tische auf eine breite Basis gestellt werden.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Umsetzung der Projekte nach Priorisierung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Tourismuskonzeption Weinheim 2020
2	Weinheim führt 2021

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Priorisierung der Maßnahmen aus der Tourismuskonzeption gemäß Vorschlag der Verwaltung. Die Verwaltung wird beauftragt, für die einzelnen Projekte ein Konzept zu erarbeiten und die Kosten zu ermitteln.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister



Weinheim führt



WEINHEIM

Stadt- und Erlebnis-
führungen in der
Zwei-Burgen-Stadt

2021

Weinheim führt

Inhaltsverzeichnis

- Weinheim entdecken -

Weinheim historisch	Seite
■ Altstadtführung / Weinheim hören	8
■ Fackelführung	9
■ Rund ums Schloss	9
■ Krimiführung „Tod im Gerberbachviertel“ (Kostümführung)	10
■ Gerber oder Kurfürst Ottheinrich (Kostümführung)	10
■ ...unterwegs mit der „Katze im Sack“ (Kostümführung)	11
■ Auf den Spuren des Nachtwächters (Kostümführung)	11
■ Österliches und Weihnachtliches Weinheim / Hochzeitsbräuche	12
■ Burgruine Windeck / Wachenburg / Rundgang in Lützelsachsen	13
■ Weinheims Alter Friedhof / Als Weinheim noch ein Dorf war	14
■ Weinheims Wilder Westen / Segway Touren / Rundfahrten	15
Führungen für kleine Forscher	
■ Weinheims Altstadt	16
■ Mein Freund der Baum	16
■ Auf Ritterpfaden die Burgruine Windeck erobern	17
■ Fackelführung „Im Feuerschein zu Weinheims Sagen“	17
Museum der Stadt Weinheim	
■ Von Mönchen, Knochen, faulen Zähnen	18
■ Erlebnis Mittelalter	18
■ Stadtgeschichte für Groß und Klein / Museumsführung	19
■ Steinzeitprojekt des Museums	20
■ Weinheim im Skizzenblock und Leinwand erkunden	20
■ Das Museum und seine Besonderheiten	21
■ Schwerpunkte des Museums	21





- Natur erleben -

Weinheims Grüne Meilen

	Seite
■ Exotenwald	22
■ Altstadt, Schloss, Schlosspark, Exotenwald	22
■ Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof	23
■ Heilpflanzengarten im Schlosspark	23

Geo-Naturpark

■ Landschaftsexkursion	24
■ Hirschkopf / Magmakammer / Löbhohlweg	24
■ Hinein in den Wachsenberg-Vulkan	25
■ Sechs-Mühlen-Tal	25
■ Besucherbergwerk „Marie in der Kohlbach“	26
■ Bergbaurevier Hohensachsen-Großsachsen	26

Weinheims Kräutervielfalt

■ Wildkräuterspaziergänge Weinheim	27
■ Kräuterkutschfahrt zu Muttertag	27

- Weinheimer Lebensart -

Weinerlebnis Weinheim

■ Blüten- und Weinwanderung	28
■ Mai-Bowle und -Weinwanderung	28
■ Mittsommer-Weinwanderung	28
■ Weinwanderung unter den Burgen	29
■ Sachsen-Weinwanderung	29
■ Erntedank-Tour	29

Allgemeine Geschäftsbedingungen	30-35
Impressum	36

Hinweis:

Aus gegebenem Anlass können sich die Höchstteilnehmerzahlen für Führungen reduzieren. Aktuelle Details finden Sie jeweils auf unserer Homepage unter www.weinheim.de

Terminübersicht 2021

Januar	Seite
■ 09.01. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9
Februar	
■ 12.02. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9
■ 24.02. Nachtwächterführung mit Schmaus	11
März (jeden Freitag 18:00 Uhr Altstadtführung)	
■ 06.03. Führung durch das Sechs-Mühlen-Tal	25
■ 07.03. Kinderführung „Mein Freund der Baum“	16
■ 07.03. Exotenwaldführung	22
■ 12.03. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9
■ 14.03. Rundgang im alten Ortskern Lützelsachsens	13
■ 16.03. Wildkräuterspaziergang	27
■ 17.03. Das Museum und seine Besonderheiten	21
■ 17.03. Nachtwächterführung	11
■ 20.03. Hinein in den Wachenberg-Vulkan	25
■ 20.03. Weintour „Blüten-Weinwanderung“	28
■ 20.03. Krimiführung „Tod im Gerberbachviertel“	10
■ 21.03. Kostümführung „unterwegs mit der Katze im Sack“	11
■ 27.03. Kinder-Brauchtumsführung „Österliches Weinheim“	12
April (Jeden Freitag 18:00 Uhr Altstadtführung)	
■ 02.04. Brauchtumsführung „Österliches Weinheim“	12
■ 03.04. Kinder-Brauchtumsführung „Österliches Weinheim“	12
■ 03.04. Brauchtumsführung „Österliches Weinheim“	12
■ 05.04. Hirschkopf / Magmakammer / Löshohlweg	24
■ 05.04. Brauchtumsführung „Österliches Weinheim“	12
■ 10.04. Kinderführung „Erlebnis Mittelalter“	18
■ 11.04. Rundgang im alten Ortskern Lützelsachsens	13



	Seite
April (Jeden Freitag 18:00 Uhr Altstadtführung)	8
■ 11.04. Exotenwaldführung	22
■ 16.04. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9
■ 17.04. Kinderführung „Von Mönchen, Knochen, faulen Zähnen“	18
■ 18.04. Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof	23
■ 18.04. Als Weinheim noch ein Dorf war (inkl. Alter Friedhof)	14
■ 20.04. Wildkräuterspaziergang	27
■ 21.04. Nachtwächterführung mit Schmaus	11
■ 22.04. Weinheims Alter Friedhof und seine Geschichte	14
■ 23.04. Fackelführung für Kinder	17
Mai (Jeden Freitag 18:00 Uhr Altstadtführung)	8
■ 01.05. Rund ums Schloss mit Mausoleum	9
■ 02.05. Heilpflanzen im Schlosspark	23
■ 08.05. Auf Ritterpfaden die Burgruine Windeck erobern	17
■ 08.05. Weintour „Mai-Bowle und -Weinwanderung“	28
■ 08.05. Kinderführung „Mein Freund der Baum“	16
■ 09.05. Kräuterkutschfahrt zu Muttertag	27
■ 13.05. Landschaftsexkursion	24
■ 15.05. Kinderführung „Erlebnis Mittelalter“	18
■ 15.05. Krimiführung „Tod im Gerberbachviertel“	10
■ 15.05. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9
■ 16.05. Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof	23
■ 16.05. Exotenwaldführung	22
■ 18.05. Wildkräuterspaziergang	27
■ 20.05. Nachtwächterführung	11
■ 22.05. Kinderführung „Von Mönchen, Knochen, faulen Zähnen“	18
■ 22.05. Besucherbergwerk „Marie in der Kohlbach“	26
■ 23.05. Kostümführung „unterwegs mit der Katze im Sack“	11
■ 24.05. Führung durch das Sechs-Mühlen-Tal	25
Juni (Jeden Freitag 18:00 Uhr Altstadtführung)	8
■ 05.06. Im Feuerschein zu Weinheims Sagen	17
■ 06.06. Heilpflanzen im Schlosspark	23
■ 13.06. Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof	23
■ 13.06. Rund ums Schloss mit Mausoleum	9
■ 15.06. Wildkräuterspaziergang	27
■ 18.06. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9
■ 19.06. Weintour „Mittsommer-Weinwanderung“	28
■ 19.06. Kinderführung „Von Mönchen, Knochen, faulen Zähnen“	18
■ 20.06. Als Weinheim noch ein Dorf war (inkl. Alter Friedhof)	14
■ 20.06. Exotenwaldführung	22
■ 26.06. Führung durch das Sechs-Mühlen-Tal	25
■ 26.06. Besucherbergwerk „Marie in der Kohlbach“	26
■ 27.06. Kinderführung „Erlebnis Mittelalter“	18

	Seite
Juli (Jeden Freitag 18:00 Uhr Altstadtführung)	8
■ 03.07. Hinein in den Wachenberg-Vulkan	25
■ 04.07. Heilpflanzengarten im Schlosspark	23
■ 10.07. Weintour „Weinwanderung unter den Burgen“	29
■ 11.07. Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof	23
■ 11.07. Kostümführung „unterwegs mit der „Katze im Sack“	11
■ 16.07. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9
■ 17.07. Kinderführung „Erlebnis Mittelalter“	18
■ 18.07. Exotenwaldführung	22
■ 20.07. Wildkräuterspaziergang	27
■ 23.07. Kinderführung „Von Mönchen, Knochen, faulen Zähnen“	18
■ 24.07. Besucherbergwerk „Marie in der Kohlbach“	26
■ 31.07. Führung durch das Sechs-Mühlen-Tal	25
August (Jeden Freitag 18:00 Uhr Altstadtführung - außer am 06.08.)	8
■ 01.08. Heilpflanzengarten im Schlosspark	23
■ 14.08. Hinein in den Wachenberg-Vulkan	25
■ 14.08. Kinderführung „Erlebnis Mittelalter“	18
■ 15.08. Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof	23
■ 17.08. Wildkräuterspaziergang	27
■ 21.08. Kinderführung „Von Mönchen, Knochen, faulen Zähnen“	18
■ 21.08. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9
■ 22.08. Exotenwaldführung	22
■ 28.08. Besucherbergwerk „Marie in der Kohlbach“	26
■ 29.08. Als Weinheim noch ein Dorf war (inkl. Alter Friedhof)	14
September (Jeden Freitag 18:00 Uhr Altstadtführung)	8
■ 01.09. Nachtwächterführung mit Schmaus	11
■ 04.09. Führung durch das Sechs-Mühlen-Tal	25
■ 05.09. Heilpflanzengarten im Schlosspark	23
■ 05.09. Rund ums Schloss mit Mausoleum	9
■ 10.09. Fackelführung für Kinder	17
■ 12.09. Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof	23
■ 18.09. Auf Ritterpfaden die Burgruine Windeck erobern	17
■ 18.09. Weintour „Sachsen-Weinwanderung“	29
■ 18.09. Kinderführung „Erlebnis Mittelalter“	18
■ 18.09. Krimiführung „Tod im Gerberbachviertel“	10
■ 19.09. Kostümführung „unterwegs mit der „Katze im Sack“	11
■ 19.09. Rundgang im alten Ortskern Lützelsachsens	13
■ 19.09. Exotenwaldführung	22
■ 21.09. Wildkräuterspaziergang	27
■ 22.09. Nachtwächterführung	11
■ 25.09. Kinderführung „Von Mönchen, Knochen, faule Zähnen“	18
■ 25.09. Besucherbergwerk „Marie in der Kohlbach“	26
■ 25.09. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9

	Seite
Oktober (Jeden Freitag 18:00 Uhr Altstadtführung)	8
■ 03.10. Heilpflanzengarten im Schlosspark	23
■ 06.10. Nachtwächterführung mit Schmaus	11
■ 09.10. Weintour „Ernte-Dank-Wanderung“	29
■ 09.10. Kinderführung „Erlebnis Mittelalter“	18
■ 09.10. Krimiführung „Tod im Gerberbachviertel“	10
■ 10.10. Exotenwaldführung	23
■ 10.10. Rundgang im alten Ortskern Lützelsachsens	13
■ 13.10. Das Museum und seine Besonderheiten	21
■ 16.10. Hinein in den Wachenburg-Vulkan	25
■ 16.10. Kinderführung „Von Mönchen, Knochen, faulen Zähnen“	18
■ 17.10. Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof	23
■ 17.10. Kinderführung „Mein Freund der Baum“	16
■ 19.10. Wildkräuterspaziergang	27
■ 21.10. Weinheims Alter Friedhof und seine Geschichte	14
■ 22.10. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9
■ 24.10. Landschaftsexkursion	24
■ 27.10. Nachtwächterführung	11
 November	
■ 01.11. Fackelführung für Kinder	17
■ 03.11. Nachtwächterführung mit Schmaus	11
■ 06.11. Führung durch das Sechs-Mühlen-Tal	25
■ 14.11. Kostümführung „unterwegs mit der „Katze im Sack““	11
■ 19.11. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9
■ 24.11. Nachtwächterführung	11
 Dezember	
■ 05.12. Brauchtumsführung „Weihnachtliches Weinheim“	12
■ 10.12. Fackelführung „Weinheim bei Nacht“	9
■ 11.12. Kinder-Brauchtumsführung „Weihnachtliches Weinheim“	12
■ 12.12. Brauchtumsführung „Weihnachtliches Weinheim“	12
■ 18.12. Kinder-Brauchtumsführung „Weihnachtliches Weinheim“	12
■ 19.12. Brauchtumsführung „Weihnachtliches Weinheim“	12
■ 26.12. Brauchtumsführung „Weihnachtliches Weinheim“	12



- Weinheim entdecken -

Altstadtführung

Neben der romantischen Altstadt lädt das Gerberbachviertel zu einem Besuch ein. Das südländische Flair des Marktplatzes belegt das Zitat Kaiser Josephs II.: „Hier fängt Deutschland an, Italien zu werden“. Auch in englischer, französischer, spanischer, italienischer und polnischer Sprache möglich.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Öffentliche Führungen 2021: finden vom 5. März bis 29. Oktober immer freitags jeweils um 18.00 Uhr für 4,- € pro Person statt (außer am 06.08.21). Mindestteilnehmerzahl 5 Personen, bis maximal 30 Personen. Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 40,- € pauschal, je weitere Person 4,- €

Auch als Kostümführung buchbar (Aufpreis 2,- € / Person).

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de



Weinheim hören Telefonische Stadtführung

An jedem der nachstehenden Punkte können Sie bequem die angegebene Festnetz-Telefonnummer wählen und erfahren Wissens- und Erlebnenswertes zu unseren Sehenswürdigkeiten. Dabei fallen nur die üblichen Telefongebühren ins deutsche Festnetz an.

Marktplatz:	06201 24924-01
Schloss:	06201 24924-02
Schlosspark und Exotenwald:	06201 24924-03
Gerberbachviertel:	06201 24924-04
Museum der Stadt Weinheim:	06201 24924-05
Hermannshof:	06201 24924-06
Rodensteiner Brunnen:	06201 24924-07
Burgruine Windeck:	06201 24924-08
Wachenburg:	06201 24924-09

Weinheim hören im mobilen Internet unter www.pa-g.de/weinheim.de



Fackelführung - Weinheim bei Nacht:

- Marktplatz / Altstadt / Schloss

Ausgewählte Gebäude und Türme in der geschichtsträchtigen Altstadt werden in einer neuen Perspektive vorgestellt. Vom Roten Turm führt der Rundgang zum Schloss und über den Hutplatz in die engen Gassen des ehemaligen Gerberbachviertels.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 1,5 Stunden (empfohlen ab Einbruch der Dämmerung)

Öffentliche Führungen 2021: 09.01.-18.00 Uhr / 12.02.-19.30 Uhr
12.03.-20.00 Uhr / 16.04.-20.30 Uhr / 15.05.-20.30 Uhr / 18.06.-21.00 Uhr
16.07.-21.00 Uhr / 21.08.-21.00 Uhr / 22.10.-19.00 Uhr / 19.11.-18.00 Uhr
10.12.-18.00 Uhr. Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.
Gruppenführungen nach Vereinbarung

- Rund um den Rodensteiner Brunnen

Im romantischen Licht der lodernden Fackeln gilt es, den Rodensteiner Brunnen mit seinen Sagengestalten, den Domhof, die Alte Postgasse, den Nachtwächterpfad, das frühere „Hinnergässer Viertel“ und die Peterskirche zu erkunden.

Treffpunkt: Rodensteiner Brunnen

Dauer: ca. 1,5 Stunden (empfohlen ab Einbruch der Dämmerung)

Öffentliche Führung 2021: 25.09.-20.00 Uhr.

Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 60,- € pauschal, je weitere Person 6,- €.

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Rund ums Schloss mit Mausoleum

Die Führung beinhaltet die Geschichte des Schlosses (heutiges Rathaus) und des Schlossparks, welcher ursprünglich als englischer Garten angelegt wurde. Außerdem erfahren Sie Geschichtliches und Mythisches über die Bäume im Schlosspark (ideal für Personen, die schlecht zu Fuß sind, da die Strecke relativ eben und treppenfrei ist).

Treffpunkt: Brunnen im kleinen Schlosshof

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Öffentliche Führungen 2021: 01.05., 13.06. und 05.09. jeweils um 14.00 Uhr.

Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.

Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 40,- € pauschal, je weitere Person 4,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

- Weinheim entdecken -

Krimiführung - Tod im Gerberbachviertel (Kostümführung)

Ein Mord im beschaulichen Gerberviertel! Höchste Kreise aus Wirtschaft und Politik geraten in Verdacht, der Großherzog persönlich bittet Scotland Yard um Unterstützung. Der Weinheimer Kommissar Matteis will in diesem interaktiven Kriminalfall dem „englischen Schlaumeier“ zuvorkommen. Beschuldigte wie Zeugen werden vernommen. Mit Hilfe „modernster Polizeimethoden“ soll der Mord aufgeklärt werden. Ein historischer Kriminalspaß für Jung und Alt, jeder Gast nimmt aktiv am Geschehen teil.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 1,5 Stunden. Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.

Öffentliche Führungen 2021: 20.03., 15.05., 18.09. und 09.10.

jeweils um 16.00 Uhr. Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Kosten: für Gruppen bis 15 Personen 180,- € pauschal, je weitere Person 12,- € Mindestteilnehmer 15 Personen.

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Gerber oder Kurfürst Ottheinrich (Kostümführung)

Wandeln Sie auf historischen Spuren mit einem Gerber durch das Gerberbachviertel oder mit dem Kurfürsten Ottheinrich um Schloss und Altstadt.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 60,- € pauschal, je weitere Person 6,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-mail: tourismus@weinheim.de





...unterwegs mit der „Katze im Sack“ (Kostümführung)

Viele Redewendungen und deren Ursprünge, die für manche ein Buch mit sieben Siegeln sind und sich wie ein roter Faden durch unseren täglichen Sprachgebrauch ziehen, sind Inhalt und Teil dieser interessanten Führung durch die wunderschöne Altstadt.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Öffentliche Führungen 2021: 21.03., 23.05., 11.07., 19.09. und 14.11.
jeweils um 14.00 Uhr. Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.
Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 60,- € pauschal, je weitere Person 6,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Auf den Spuren des Nachtwächters (Kostümführung)

Der Weinheimer Nachtwächter erzählt Anekdoten und Geschichten vom „Nachtleben“ aus vergangenen Tagen.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: 1 Stunde, anschließend Nachtwächterschmaus im Diebsloch

Öffentliche Führungen 2021 inkl. Essen: 24.02., 21.04., 01.09., 06.10., 03.11.
jeweils um 19.00 Uhr. Nur mit Voranmeldung.

Kosten: 25,- pro Person, Mindestteilnehmerzahl 10 Personen.

Öffentliche Führungen 2021 ohne Essen: 17.03., 19.05., 22.09.,
27.10., und 24.11. jeweils um 20.00 Uhr.

Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.

Dauer: 1 Stunde

Kosten: Für Gruppen bis 10 Personen ohne Essen 60,- € pauschal,
je weitere Person 6,- €

Gruppenführungen mit oder ohne Essen nach Vereinbarung.

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

- Weinheim entdecken -

Führungen durch Brauchtum und Geschichte

Österliches Weinheim: Die Teilnehmer erfahren Bräuche, die früher an Ostern gepflegt wurden.

Führungen 2021: 02.04.-18.00 Uhr / 03.04.-17.00 Uhr / 05.04.-15.00 Uhr

Kinderführungen: 27.03. und 03.04. jeweils um 14.00 Uhr

Gruppenführungen nach Vereinbarung

Weihnachtliches Weinheim: Unser Stadtführer berichtet, wie die Menschen im Mittelalter Weihnachten gefeiert haben.

Führungen 2021: 05.12., 12.12., 19.12., 26.12. jeweils um 15.00 Uhr

Kinderführungen: 11.12. und 18.12. jeweils um 14.00 Uhr

Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 40,- € pauschal, je weitere Person 4,- €
Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Junges Paar - Alte Hochzeitsbräuche

Bei dieser Führung durch Altstadt und Schlosspark erfahren Sie allerhand Amüsantes über „Alte Hochzeitsbräuche“.

Bis maximal 30 Personen.

Treffpunkt: Brunnen im kleinen Schlosshof

Dauer: 1 bis 1,5 Stunden

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 40,- € pauschal, je weitere Person 4,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de





Burgruine Windeck

Die zweitälteste Burg an der Bergstraße wurde einst zum Schutze des Klosters Lorsch nach 1100 erbaut und im 17. Jahrhundert zerstört. Heute ist sie beliebter Ausflugsort mit bestechendem Ausblick.

Bis maximal 30 Personen.

Treffpunkt: Burghof Windeck

Dauer: ca. 1 Stunde

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 40,- € pauschal, je weitere Person 4,- €

Diese Führung ist auf Anfrage auch mit Spaziergang zur Burgruine Windeck buchbar (Aufpreis 2,- € / Person).

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 2 Stunden

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Wachenburg

Die junge Wachenburg wurde von 1907 bis 1928 als Gedenk- und Begegnungsstätte des Weinheimer Seniorenconvents und seiner aktiven studentischen Corps erbaut. Bis maximal 30 Personen

Treffpunkt: Burghof Wachenburg

Dauer: ca. 1 Stunde

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 40,- € pauschal, je weitere Person 4,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Rundgang im alten Ortskern Lützelsachsens

Tauchen Sie in die prähistorische Geschichte Lützelsachsens ein und erleben Sie das ehemalige Kloster, die alte Synagoge, die Evangelische Kirche und den Vogtsbauernhof Lützelsachsens.

Treffpunkt: Ecke Weinheimer Straße/Hammelbacherstraße

Dauer: ca. 2 Stunden

Führungen 2021: 14.03., 11.04., 19.09. und 10.10. jeweils um 15.00 Uhr.

Ohne Voranmeldung, Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Kosten: kostenlos

Buchbar über: Verwaltungsstelle Lützelsachsen, Tel. 06201 592797

- Weinheim entdecken -

Weinheims Alter Friedhof und seine Geschichte

Der Alte Friedhof oberhalb der Peterskirche ist die älteste noch erhaltene Grabstätte Weinheims. Dort wurden rund 1000 Jahre lang Christen beider Konfessionen bestattet. 1893 wurde er geschlossen. Heute sind noch 100 Gräber und Grabsteine erhalten. Sie tragen die Namen von Bürgern, die im 19. Jahrhundert mit der Geschichte Weinheims eng verbunden sind. Auf dem gut einstündigen Rundgang wird die Geschichte des Friedhofs erzählt, sowie von der Geschichte und der Bedeutung einiger historischer Personen, die dort begraben sind.

Treffpunkt: Peterskirche

Dauer: ca. 1 Stunde. Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.

Öffentliche Führungen 2021: 22.04. und 21.10. jeweils um 17.00 Uhr

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 40,- € pauschal, je weitere Person 4,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Als Weinheim noch ein Dorf war

Vom ältesten Stadtteil zum Kleinod „Alter Friedhof“

Die Teilnehmer erleben eine Zeitreise von der ersten Besiedlung bis zur Stadtwertung und besuchen den wild-romantischen „Alten Friedhof“.

Treffpunkt: Rodensteiner Brunnen

Dauer: ca. 2 Stunden.

Öffentliche Führungen 2021: 18.04., 20.06. und 29.08. jeweils um 14.00 Uhr.

Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.

Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 60,- € pauschal, je weitere Person 6,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de



Weinheims Wilder Westen (1829-1899 Kurbad)

Im 19. Jahrhundert hatte die Stadt einen guten Ruf als Badestadt. Das „Kurbrunnenhaus“ mit der eisenhaltigen Quelle im, nicht zufällig so benannten, „Stahlbad“-Viertel, lockte zahlreiche Menschen an, die Weinheim zu Ruhm und Ehre gereichten und hatte so Ende des 19. Jahrhunderts seine Glanzzeit. Bis maximal 30 Personen

Treffpunkt: Straßenbahn-Haltestelle Stahlbad

Dauer: ca. 2 Stunden

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 60,- € pauschal, je weitere Person 6,-€

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Segway-Touren Weinheim

Erobern Sie Weinheim per Segway und erleben Sie die Zweiburgensstadt aus einer neuen Perspektive - stressfrei und umweltschonend. Es gibt zwei Touren: die „Windecktour“ und die „Hirschkopftour“. Bis zum Hirschkopf fahren Sie an den Samstagen und sonntags geht es rund um die Altstadt sowie zur Windeck.

Treffpunkt: Gerbergasse, Sigmund-Hirsch-Platz

*Grundelbachstraße, Lindenplatz Parkplatz

Dauer: ca. 2 Stunden (inkl. Einweisung).

Führungen 2021:

06./07.02., 20./21.02., 06./07.03., 20./21.03., 03./04.04., 17./18.04.
01./02.05., 15./16.05., 29./30.05., 12./13.06., 26./27.06., 10./11.07.
24./25.07., *07./08.08., 21./22.08., 04./05.09., 18./19.09., 02./03.10.
16./17.10., 30./31.10., 13./14.11., 27./28.11.

jeweils 09.30 Uhr und 15.30 Uhr.

Nur mit Voranmeldung. Gruppen ganzjährig nach Vereinbarung

Gruppenpreis und Sondertermine auf Anfrage. Mindestteilnehmerzahl 2 Personen. Wenn Sie möchten, können Sie gerne Ihren Fahrradhelm mitbringen. Mofa- oder KFZ-Führerschein erforderlich!

Kosten: 59,- € pro Person

Buchbar über: StadtSafari Mannheim, Tel. 0621 43715418 oder info@stadtsafari.com

Individuelle Rundfahrten

Sie können z. B. Odenwald-, Bergstraßen- oder Neckartalrundfahrten individuell gestalten. Es gibt viele interessante Ziele in der Umgebung, die Sie erkunden können. Nur für Gruppen mit eigenem Bus möglich.

Kosten: Tagestour bis maximal 8 Stunden 300,- € pauschal.

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

- Weinheim entdecken -

Führungen für kleine Forscher

Weinheims Altstadt

- für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Was hat es mit der Ulner Kapelle, dem Alten Rathaus, dem Galgen sowie dem ältesten Fachwerkhaus auf sich? Geheimnisvolles vom Roten Turm mit seinen 2 Meter dicken Mauern und dem Gerberbachviertel wird gelöst.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Gruppenführungen nach Vereinbarung. Bis maximal 30 Kinder.

Kosten: für Gruppen bis 15 Personen 30,- € pauschal, je weiteres Kind 2,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Mein Freund der Baum

- für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Diese Führung greift das aktuelle Klima-Thema auf. Die jungen Naturforscher erfahren, wie lebenswichtig unsere Bäume als Sauerstoff-Lieferanten für Menschen und Tiere sind. Sie sind Luftbefeuchter und je grüner, desto kühler!

Treffpunkt: Brunnen im kleinen Schlosshof

Dauer: ca. 1,5 Stunden

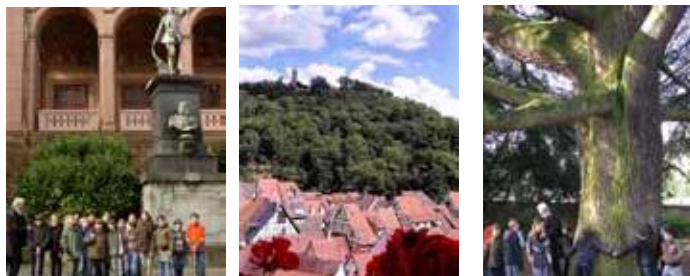
Öffentliche Führungen 2021: 07.03., 08.05. und 17.10. jeweils um 14.00 Uhr

Gruppenführungen nach Vereinbarung, bis maximal 30 Kinder

Kosten: für Gruppen bis 15 Personen 30,- € pauschal, je weiteres Kind 2,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de





Auf Ritterpfaden die Burgruine Windeck erobern

- für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Die dicken alten Mauern der zweitältesten Burg an der Bergstraße erzählen viele geheimnisvolle Geschichten von Menschen, die früher hier lebten. Geführte kurze Wanderung zur Windeck mit Rundgang auf der Burg.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 2 Stunden

Öffentliche Führungen 2021: 08.05. und 18.09. jeweils um 10.00 Uhr

Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Kinder.

Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Kosten: für Gruppen bis 15 Personen 60,- € pauschal, je weiteres Kind 4,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Fackelführung – Im Feuerschein zu Weinheims Sagen

- für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Mit lodernden Fackeln zieht die Geisterschar vom Alten Rathaus zum Museum und zum Schloss.

Die Mitnahme einer Taschenlampe wird empfohlen.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 1,5 Stunden (empfohlen ab Einbruch der Dämmerung)

Öffentliche Führungen 2021: 23.04.-20.00 Uhr, 05.06.-21.00 Uhr, 10.09.-20.30 Uhr und 01.11.-18.00 Uhr.

Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Kinder.

Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Kosten: für Gruppen bis 15 Personen 60,- € pauschal, je weiteres Kind 4,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

- Weinheim entdecken -

Museum der Stadt Weinheim

Von Mönchen, Knochen, faulen Zähnen

- für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Eine spannende Altstadtführung durch das mittelalterliche Weinheim vor 600 Jahren mit Originalfundstücken zum Anfassen.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Öffentliche Führungen 2021: 17.04., 22.05., 19.06., 23.07., 21.08., 25.09. und 16.10 jeweils um 14.00 Uhr.

Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Kinder.

Gruppenführungen nach Vereinbarung

Kosten: für Gruppen bis 15 Personen 30,-€ pauschal, je weiteres Kind 2,- €

Buchbar über: Museum der Stadt Weinheim

Tel. 06201 82334, E-Mail: museum@weinheim.de

Erlebnis Mittelalter

- für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Wer mal Lust hat, einige interessante, spannende und lustige Stunden im Mittelalter zu erleben, der ist sicher bei der neuen Kombiführung gut aufgehoben. Zuerst entführt der Museumspädagoge und Stadtführer Matthias Wildmann bei einer 90-minütigen Stadtführung in die nicht ganz so dunkle Zeit des Mittelalters. Anhand alter Artefakte zum Anfassen und Bestaunen wird die Epoche wieder lebendig. Danach geht es zu einer Pause (Essen und Getränke können mitgebracht werden) und einem spannenden Workshop in das Weinheimer Museum. Hier wird in Bastel- und Gestaltungsaktionen (Dauer ca. 90-120 Min.) z.B. Tinte selbst hergestellt und mit Gänsekiel geschrieben, ein mittelalterlicher Talisman aus Speckstein gefertigt, ein Wappen gestaltet oder duftendes Parfüm kreiert. Alles zum Mitnehmen. Diese Kombiführung eignet sich für Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen und große Kindergeburtstage, ist aber auch von wissbegierigen Erwachsenen jederzeit buchbar.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 1,5 Stunden mit anschließendem Workshop

Öffentliche Führungen 2021: 10.04., 15.05., 27.06., 17.07., 14.08., 18.09. und 09.10. jeweils um 14.00 Uhr. Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Kinder. Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 80,- € pauschal, je weiteres Kind 8,- €

Buchbar über: Museum der Stadt Weinheim

Tel. 06201 82334, E-Mail: museum@weinheim.de

Stadtgeschichte für Groß und Klein

- eine familientaugliche, lebendige Führung durchs Museum

Museumspädagoge Matthias Wildmann führt Familien durch das Museum. Und zeigt u.a. den Mammutschädel aus dem Waidsee, das Kalb mit den zwei Köpfen, die Funde der Bronzezeit aus dem Nächstenbacher Depotfund uvm.

Treffpunkt: Eingang Museum, Amtsgasse 2

Dauer: ca. 1 Stunde. Nur mit Voranmeldung

Kosten: Gruppen bis 10 Personen 40,- € pauschal, je weitere Person 4,- €, Kinder 2,- €

Buchbar über: Museum der Stadt Weinheim

Tel. 06201 82334, E-Mail: museum@weinheim.de

Museumsführung

- für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Schwerpunkte sind Funde der Ur- und Vorgeschichte aus der Umgebung, mittelalterliche Fresken der Alten Peterskirche, Arbeitsgeräte u.a. Bis maximal 30 Kinder.

Treffpunkt: Eingang Museum, Amtsgasse 2

Dauer: ca. 1 Stunde

Kosten: Gruppenpreis 40,- € pauschal; Kindergruppen 15,- € pauschal

Buchbar über: Museum der Stadt Weinheim

Tel. 06201 82334, E-Mail: museum@weinheim.de



- Weinheim entdecken -

Steinzeitprojekt des Museums Weinheim

- für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Themenblöcke, die gebucht werden können:

„Quark a la Bandkeramik“ / Das „Archäologiespiel“ / „Das Mammut“ - Formen einer steinzeitlichen Tonfigur aus Modelliermasse / „Malen wie die Steinzeitmenschen“ - Zeichnen von Tieren auf feinstem Leder / Basteln von „Steinzeitschmuck“ / „Sei ein Steinkünstler“ - Zeichnen auf Schiefer / „Steinzeitliche Musik“ - Herstellen und Ausprobieren eines Schwirrholzes / Am Fuß des rauchenden Berges“ - Vulkanaufbau und -ausbruch / „Als der Orient den Okzident traf“ - Von Gewürzen und Parfüm / „Malen eines Wappens“ / „Gestalten von mittelalterlichem Schmuck“ / „Talisman und Starkmacher“ - Arbeiten mit Speckstein. Bis maximal 30 Kinder.

Kosten: je nach Materialaufwand

Treffpunkt: Eingang Museum, Amtsgasse 2

Dauer: jeweils ca. 1,5 Stunden

Buchbar über: Museum der Stadt Weinheim

Tel. 06201 82334, E-Mail: museum@weinheim.de

Weinheim im Skizzenblock und Leinwand erkunden

- für Kinder von 10 bis 15 Jahren

Eine Führung durch die Altstadt (ca. 45 Min.) mit künstlerischem Blick und anschließendem Workshop im Weinheimer Museum mit Malen auf Leinwand (90 Minuten). as Material wird zur Verfügung gestellt. Geeignet für Kinder ab 10 Jahren.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 2,5 Stunden. Nur mit Voranmeldung

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 80,- € pauschal, je weiteres Person 8,- €

Buchbar über: Museum der Stadt Weinheim

Tel. 06201 82334, E-Mail: museum@weinheim.de



Das Museum und seine Besonderheiten

Das Museum der Stadt Weinheim bietet auf 4 Etagen und 1.000 qm Ausstellungsfläche Einblicke in die Stadtgeschichte.

Museumsleiterin Claudia Buggle zeigt Ihnen die Fresken der Alten Peterskirche, Portraits bekannter Weinheimer und am Monitor die „Digitale Stadtgeschichte Weinheims“.

Treffpunkt: Eingang Museum, Amtsgasse 2

Dauer: ca. 1 Stunde. Nur mit Voranmeldung.

Öffentliche Führungen 2021: 17.03. und 13.10. jeweils um 18.00 Uhr

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 40,- € pauschal, je weitere Person 4,- €

Buchbar über: Museum der Stadt Weinheim

Tel. 06201 82334, E-Mail: museum@weinheim.de

Schwerpunkte des Museums

- Mammutschädel aus dem Waidsee
- Vor- und Frühgeschichte v. a. mit Funden der Bronzezeit (76 Einzelstücke aus dem Nächstenbacher Depotfund) und der Merowingerzeit (u.a. Grabungsfunde aus 50 Gräbern)
- Fresken aus der alten Peterskirche in Weinheim (entstanden 1250 - 1350, freigelegt 1910)
- Architekturfragmente und Ausstattungsstücke aus Weinheimer Kirchen
- Historismuszimmer aus dem Schloss der Grafen von Berckheim (heute Rathaus)
- Handwerk und Gewerbe (u.a. Schmiede aus Rippenweier)
- Bäuerliches Arbeitsgerät und bäuerlicher Hausrat sowie ein Kalb mit zwei Köpfen
- Ansichten Weinheims und seiner Umgebung (Gemälde und Grafik 18. bis 20. Jahrhundert)



- Natur erleben -

Exotenwald: Wald ferner Länder

Im ca. 60 ha großen Exotenwald können Sie seltene Baumarten wie Riesmammutbäume, chilenische Andentannen, japanische und nordamerikanische Magnolienbäume oder kalifornische Flusszedern bewundern.

Treffpunkt: Brunnen im kleinen Schlosshof

Dauer: ca. 2 Stunden

Öffentliche Führungen 2021: 07.03., 11.04., 16.05., 20.06., 18.07., 22.08., 19.09. und 10.10. jeweils um 15.00 Uhr

Mindestteilnehmerzahl 5 Personen, bis maximal 30 Personen.

Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 60,- € pauschal, je weitere Person 6,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Altstadt, Schloss, Schlosspark und Exotenwald

Wer gut zu Fuß ist, lernt hier die Highlights unserer Stadt in einer kombinierten Führung kennen. Altstadt, Gerberviertel, Schlosspark, sowie das Berckheimer Schloss (von außen) und der einzigartige Exotenwald laden zu einem ausführlichen Rundgang ein. Bis maximal 30 Personen.

Treffpunkt: Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Dauer: ca. 3 Stunden

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 80,- € pauschal, je weitere Person 8,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de





Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof

Der über 200 Jahre alte Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof präsentiert mehr als 2500 Staudenarten und -sorten und gibt Anregungen für neuartige, ansprechende Gartengestaltung.

Treffpunkt: Gärtnerhaus Hermannshof, Babostraße

Dauer: ca. 1 Stunde

Öffentliche Führungen 2021: 18.04., 16.05., 13.06., 11.07., 15.08., 12.09. und 17.10. jeweils um 11.00 Uhr. Öffentliche Führungen kostenlos.

Gruppenführungen nach Vereinbarung

Kosten: bis 20 Personen 80,- € pauschal, je weitere Person 4,- €

Buchbar über: Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof

Tel. 06201 13652, E-Mail: sichtungsgarten-hermannshof@t-online.de

Heilpflanzengarten im Schlosspark

Auf vier Terrassen können Sie etwa 200 Arznei-, Gewürz- und Duftpflanzen kennen lernen. Die Pflanzen sind nicht nach ihrer natürlichen Pflanzengemeinschaft angepflanzt, sondern nach dem jeweiligen Indikationsgebiet.

Treffpunkt: Oberste Terrasse des Heilpflanzengartens im Schlosspark

Dauer: ca. 1 Stunde

Öffentliche Führungen 2021: 02.05., 06.06., 04.07., 01.08., 05.09., 03.10. jeweils um 11.00 Uhr

Gruppenführungen nach Vereinbarung

Kosten: bis 24 Personen 40,- € pauschal, ab 25 Personen 1,50 € pro Person

Buchbar über: Astrid Eichelroth, Tel. 06201 6903123

- Natur erleben -

Landschaftsexkursion

Schloss - Schlosspark - Exotenwald - Judenbuckel

Zu Fuß durch Zeit- und Stadtgeschichte. Der Streifzug durch Botanik und Geologie führt Sie zu den schönsten Flecken der Weinheimer Natur.

Treffpunkt: Brunnen im kleinen Schlosshof

Dauer: ca. 3 Stunden

Öffentliche Führungen 2021: 13.05. + 24.10. jeweils um 14.00 Uhr

Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.

Gruppenführungen nach Vereinbarung

Kosten: Erwachsene 8,- €, Kinder bis 12 Jahren 4,- €

buchbar für Gruppen ab 10 Personen

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Hirschkopf / Magmakammer / Lößhohlweg

Wanderung und Führung mit Diplom-Mineraloge Ludwig Meitzler: Wir sehen die vertraute Umgebung mit dem geologischen Blick und lassen die Steine sprechen.

Treffpunkt: Parkplatz bei Elektro Amend, Bergstr. 103

Dauer: 3-4 Stunden

Öffentliche Führung 2021: 05.04. um 14.00 Uhr

Kosten: Führung am 05.04. kostenlos, keine Anmeldung erforderlich

Weitere Gruppenführungen nach Vereinbarung (3,- € je Person)

Buchbar über: Ludwig Meitzler, Tel. 06201 14723 (nach 18 Uhr)

E-Mail: l.meitzler@gmx.de





Hinein in den Wachenberg-Vulkan

Hinein in den Wachenberg: Vulkan, Steinbruch, einzigartiges Biotop.
 Sie tauchen ein in eine Zeit des Vulkanausbruchs vor 290 Millionen Jahren.

Treffpunkt: Vorplatz der Peterskirche

Dauer: ca. 3 Stunden

Öffentliche Führungen 2021: 20.03., 03.07., 14.08. und 16.10. jeweils um 10.00 Uhr. Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.

Haftung ausschließlich durch den Teilnehmer selbst.

Kosten: Erwachsene 8,- €, Kinder bis 12 Jahre 4,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

Führung durch das Sechs-Mühlen-Tal

Erleben Sie das wildromantische Weschnitztal und die Mühlen-
 geschichte Weinheims auf 5 km Rundweg vorbei an sechs Mühlen
 (z.T. Kulturdenkmäler). Die „Untere Fuchs’sche Mühle“ zeigt die
 historische Wasserkraft mit einem Deutz-Dieselmotor und die einzige in
 Deutschland noch existierende Ölmühle aus dem Jahr 1927.

In der „Oberen Hildebrandmühle“ wird über die heute moderne
 Stromerzeugung informiert.

Treffpunkt: Vorplatz der Peterskirche

Dauer: ca. 3 Stunden

Öffentliche Führungen 2021: 06.03., 26.06., 31.07., 04.09., 06.11.

jeweils um 14.00 Uhr

Deutscher Mühlentag 24.05. - Uhrzeiten auf Anfrage

Nur mit Voranmeldung, bis maximal 30 Personen.

Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Kosten: für Gruppen bis 10 Personen 80,- € pauschal, je weitere Person 8,- €
 Kinder bis 12 Jahre 4,- €

Auch als Kinderführung buchbar.

Dauer: ca. 2 Stunden.

Kosten: für Gruppen bis 15 Personen 60,- € pauschal, je weiteres Kind 4,- €

Vermittlung über: Stadt Weinheim, Tourist Information

Tel. 06201 82610, E-Mail: tourismus@weinheim.de

- Natur erleben -

Besucherbergwerk „Marie in der Kohlbach“

Das historische Blei- und Silberbergwerk liegt südöstlich von Hohensachsen oberhalb des Wanderparkplatzes „Am Kohlbach“.

Treffpunkt: Eingang zur Grube Marie

Dauer: ca. 30 Minuten

Öffentliche Führungen 2021: 22.05., 26.06., 24.07., 28.08., 25.09.

jeweils um 14.00 Uhr. Nur mit Voranmeldung.

Maximale Teilnehmerzahl: 10 Personen

Kosten: Auf Spendenbasis

Buchbar über: Verwaltungsstelle Hohensachsen, Tel. 06201 592823

E-Mail: hohensachsen@weinheim.de, j.babist@geo-naturpark.de

Bergbaurevier Hohensachsen-Großsachsen

Vor über 700 Jahren begann die Suche nach Silber und Kupfer, das sich in den Erzgängen zwischen dem Apfelbachtal und dem Kohlachtal findet. Die angebotene, rund dreistündige Wanderung führt an zahlreichen solcher Anlagen vorbei. Gutes Schuhwerk ist angebracht.

Die Mittagspause (Rucksackverpflegung) genießen wir auf einem wunderschönen Aussichtsplatz mit Blick über die Rheinebene. Den Abschluss der Wanderung bildet die Besichtigung des Besucherbergwerkes Grube Marie.

Treffpunkt: Parkplatz Kohlachtal

Dauer: ca. 4 Stunden.

Kosten: Auf Spendenbasis

Buchbar über: Jochen Babist, Tel. 06251 7079914

E-Mail: j.babist@geo-naturpark.de



Wildkräuterspaziergänge Weinheim

Entdecken, bestimmen, unterscheiden.

Ganzheitliche Pflanzenbetrachtung, Wesen, Wirkung, Nutzen.

Öffentliche Führungen 2021:

- 16.03.:** Wildkräutersaisoneneröffnung - Nix wie raus!
Weinheimer Wildkraut - gesund und schmackhaft auf den Tisch
- 20.04.:** Vitaminspritze aus der Wildnis - Bärlauchzeit
Kulinarische Gesundheitsvorsorge
- 18.05.:** Frühlingspower - Frisches wildes Grün in Hülle und Fülle
- 15.06.:** Johanniskraut Sommer-Sonnenkräuter
Sonne gut - Stimmung gut...
- 20.07.:** Über den Dächern von Weinheim - Salbei, Thymian, Oregano...
Mediterranes Flair vor der Haustür
- 17.08.:** Werzwich oder Schutzstrauß - Alte Tradition im jungen Gewand
- 21.09.:** Beeren, Früchte und grüner Nachwuchs - Aufgesetzt und angesetzt
Das frische Kraut kommt in den Käse - so ein Käse....
Wildwurzelwalk unterirdische Energiespender
- 19.10.:** Wow, da geht es rund, unter der Erde kraftet und schafft es..

Dauer: jeweils ca. 2 Stunden. Nur mit Voranmeldung.

Beginn: jeweils 17.00 Uhr. Am 21.09 und 19.10. bereits um 16.00 Uhr

Kosten: 18,- € pro Person, Kinder bis 12 Jahre frei

Rezepte und Infoblätter inbegriffen, Gruppen auf Anfrage.

Anmeldung erforderlich. Der jeweilige Treffpunkt erfolgt bei Anmeldung.

Info u. Anmeldung über: ARTEMIS Dorisa Winkenbach, Mörlenbach

Tel. 0174 4163123 oder www.winkenbach.net

Kräuterkutschfahrt zum Muttertag am 09.05.

- durch die Weschnitzwiesen von 10.00 - 13.00 Uhr

An exponierten Stellen wird für Wildkräuterbetrachtungen angehalten.

An einem Haltepunkt gibt es Häppchen und ein Glas Sekt.

Jede Frau/Mutter/Oma bekommt ein Geschenk.

Treffpunkt: Im Technologiepark 15, 69469 Weinheim (verlängerte Bensheimer Str.)

Kosten: 55,- € pro Person, inkl. Sekt, Verkostung, Geschenk und Erinnerungsblatt

Kutsche: Kutschereibetrieb Alexander Jäger, Mörlenbach

Info u. Anmeldung über: ARTEMIS Dorisa Winkenbach, Mörlenbach

Tel. 0174 41 63 123 oder www.winkenbach.net



- Weinheimer Lebensart -

Weintouren 2021

- Genießen Sie Bergsträßer Wein dort, wo er wächst!

Blüten-Weinwanderung

von Lützelsachsen zum Schlosspark in Weinheim

Dauer: ca. 3 Stunden

Treffpunkt: RNV Haltestelle Lützelsachsen Bergstraße

Öffentliche Führung: 20.03. um 13.00 Uhr

Kosten: 46,90 € pro Person

Mindestteilnehmer 15 Personen, bis maximal 30 Personen.

Mai-Bowle und -Weinwanderung

vom Schlosspark in Weinheim nach Lützelsachsen

Dauer: ca. 3 Stunden

Treffpunkt: Schlosspark Weinheim an der Sonnenuhr

Öffentliche Führung: 08.05. um 13.00 Uhr

Kosten: 46,90 € pro Person

Mindestteilnehmer 15 Personen, bis maximal 30 Personen.

Mittsommer-Weinwanderung

von Lützelsachsen zum Waidsee in Weinheim

Dauer: ca. 3 Stunden

Treffpunkt: RNV Haltestelle Lützelsachsen Bergstraße

Öffentliche Führung: 19.06. um 13.00 Uhr

Kosten: 46,90 € pro Person

Mindestteilnehmer 15 Personen, bis maximal 30 Personen.





Weinwanderung unter den Burgen

Start und Ziel Marktplatzbrunnen in Weinheim

Dauer: ca. 3 Stunden

Treffpunkt: Weinheim, Marktplatzbrunnen vor dem Alten Rathaus

Öffentliche Führung: 10.07. um 13.00 Uhr

Kosten: 46,90 € pro Person

Mindestteilnehmer 15 Personen, bis maximal 30 Personen.

Sachsen-Weinwanderung

von Großsachsen nach Lützelsachsen

Dauer: ca. 3 Stunden

Treffpunkt: RNV Haltestelle Großsachsen Süd

Öffentliche Führung: 18.09. um 13.00 Uhr

Kosten: 46,90 € pro Person

Mindestteilnehmer 15 Personen, bis maximal 30 Personen.

Erntedank-Tour

vom Pilgerhaus in Weinheim nach Lützelsachsen

Treffpunkt: RNV Haltestelle Pilgerhaus an der Treppe in Weinheim

Dauer: ca. 3 Stunden

Öffentliche Führung: 09.10. um 13.00 Uhr

Kosten: 46,90 € pro Person

Mindestteilnehmer 15 Personen, bis maximal 30 Personen.

Weintouren buchbar über:

Weingut & Obsthof Schröder, Tel. 06201 16766

www.weingut-schroeder.de, info@weingut-schroeder.de

Für Kinder und Autofahrer Alkoholfreies und Häppchen.

Gruppenführungen nach Vereinbarung.

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Weinheim – **nachstehend „STW“** abgekürzt - und Ihnen - nachstehend **„der Gast“** - bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die Stellung der STW, andererseits das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem Gästeführer. Diese Bedingungen werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des Dienstleistungsvertrags, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer zu Stande kommt. Lesen Sie bitte diese Bedingungen daher vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

1. Stellung der STW und des Gästeführers; anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1. Der Gästeführer erbringt die aus geschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Gastes bzw. des Auftraggebers als selbstständiger Dienstleister. STW ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Gästeführer.

1.2. Soweit STW neben der Gästeführung weitere Leistungen vermittelt, gilt: STW hat als Vermittler die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen der STW vorliegen.

1.3. Unbeschadet der Verpflichtungen von STW als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der STW) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen, ist die STW im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Ziffer 1.1. und 1.2. weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Vertrages über die Gästeführung. STW haftet daher bei solchen Aufträgen bzw. Führungen nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel im Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der STW unmittelbarer Vertragspartner des Gastes bzw. des Auftraggebers ist.

1.4. Eine etwaige Haftung von STW aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

1.5. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer bzw. STW als dessen Vertreter getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung. Auf das Vermittlungsverhältnis mit STW finden in erster Linie die mit STW getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit von STW in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

1.6. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer bzw. die Vermittlungstätigkeit durch STW anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer und STW ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

2.1. Für alle nachstehend aufgeführten Buchungswege gilt:

2.2. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als „Auftraggeber“ bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklassen, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner von STW im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des Gästeführers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit der Auftraggeber nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.

2.3. Für Buchungen, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Gast bzw. der Auftraggeber dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch STW als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung

und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an und erteilt STW den entsprechenden Vermittlungsauftrag.

b) Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die Buchungsbestätigung zustande, welche STW als Vertreter des Gästeführers vornimmt. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird STW, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast bzw. dem Auftraggeber jedoch eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung..

2.4. STW weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs.2 Satz 1 Ziff.9 BGB) bei Verträgen über Gästeführungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§§ 611 ff. 615 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziffer 6. und 7. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse

3.1. Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation STW.

3.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

3.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstigen Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit STW und/oder dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für STW und den Gästeführer nicht verbindlich.

3.5. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der STW oder dem Gästeführer, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

3.6. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

3.7. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

3.8. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Führungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Gast bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit dem Gästeführer. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Gastes bzw. des Auftraggebers so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Gast bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer bzw. STW als

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen

dessen Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch den Gästeführer bzw. durch STW als dessen Vertreter bestehen keine Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

4. Preise und Zahlung

4.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

4.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

4.3. Im Falle von öffentlichen Führungen gilt:

a) Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung oder eine vollständige Vorauszahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

b) Soweit der Gästeführer zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.

c) Im Honorar für den Gästeführer kann Mehrwertsteuer enthalten sein, falls es sich um einen steuerpflichtigen Gästeführer handelt. In der Regel sind Gästeführer Kleinunternehmer und von der Umsatzsteuer befreit (§ 19 BGB).

4.4. Im Falle von geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) gilt:

a) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig, die dem Gast von STW als Inkassobeauftragte des Gästeführers übermittelt wird.

b) Unterschreitet die Zahl der zur Führung erscheinenden Teilnehmer eine vereinbarte maximale Teilnehmerzahl, so wird trotzdem der volle vereinbarte Vergütungsanspruch erhoben.

c) Überschreitet die Zahl der zur Führung erscheinenden Teilnehmer eine vereinbarte maximale Teilnehmerzahl erheblich, so hat STW für den beauftragten Gästeführer das Recht, einen in angemessener Weise erhöhten Vergütungsanspruch zu erheben.

d) Bei Anfang und/oder Ende der Führung außerhalb des Weinheimer Stadtgebiets hat der Gästeführer Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und Abdeckung des zusätzlichen Zeitaufwands.

5. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsanschrift

Im Falle von geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) gilt:

5.1. Ein Anspruch des Gastes bzw. des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Termins der Führung, die Uhrzeit, des Ausgangs- bzw. Abfahrtes und des Zielortes der Führung (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Gastes bzw. des Auftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann STW bis 6 Werktage vor Führungsbeginn, insbesondere bei erheblich erhöhtem Aufwand ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt € 15,- pro Umbuchungsvorgang. Dem Gast bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten STW nachzuweisen, dass die ihr durch die Vornahme der Umbuchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall haben der Gast bzw. der Auftraggeber nur die geringeren Kosten zu bezahlen.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 6 Tage vor Führungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag mit dem Gästeführer gemäß Ziffer 7. dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.

5.3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei Änderung der Rechnungsanschrift, für die ein Bearbeitungsentgelt von € 5,- pro Änderungsvorgang erhoben werden kann.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Im Falle von geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) gilt:

6.1. Nehmen der Gast bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder STW zu vertreten ist, insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt zur Führung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.

b) Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistung erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Gast bzw. den Auftraggeber

Im Falle von geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) gilt:

Der Gast, bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit dem Gästeführer nach Vertragsabschluss bis zum 6. Tag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch dringend empfohlen.

7.2. Bei einer Kündigung durch den Gast bzw. den Auftraggeber, die vom 5. bis zum 3. Werktag vor Führungsbeginn erfolgt, wird seitens STW ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 20% des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche des Gästeführers im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit diesem abgibt. Dem Gast bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, dem Gästeführer bzw. STW nachzuweisen, dass diesen keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall haben der Gast bzw. der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

7.3. Bei einer Kündigung später als 3 Werktage vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst wird die volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig. Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere den Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch vom Gästeführer bzw. STW an den Gast bzw. den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern eine gesetzliche oder vertragliche Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

7.4. Für die vorstehenden Fristen ist der Zugang der Kündigungserklärung des Gastes bzw. des Auftraggebers bei STW zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten maßgeblich. Kündigungserklärungen sind ausschließlich an STW als Vertreter des Gästeführers zu richten.

7.5. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. der Vermittlungsleistungen durch STW sowie sonstige gesetzliche Gewährleistungsansprüche unberührt.

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen

8. Haftung des Gästeführers und der STW; Versicherungen

8.1. Für die Haftung von STW wird auf Ziffer 1.4. und 1.5. dieser Bedingungen verwiesen.

8.2. Eine Haftung des Gästeführers für Schäden, die nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Gästeführervertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht vom Gästeführer oder einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

8.3. Der Gästeführer haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.

8.4. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Gastes bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung dringend empfohlen.

9. Führungszeiten, Pflichten des Gastes bzw. des Auftraggebers; Information über die Verbraucherstreitbeilegung

9.1. Der Gast bzw. der Auftraggeber sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. STW wird dem Gast bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.

9.2. Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch des Gästeführers die Regelung in Ziff. 6. dieser Bedingungen entsprechend.

9.3. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.4. Zu einem Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

9.5. STW weist im Hinblick auf das Gesetz über die Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass STW nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine solche nach Drucklegung dieser Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für STW verpflichtend würde, informiert STW den Gast hierüber in geeigneter Form. STW weist für alle Dienstleistungsverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-streitbeilegungsplattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

10. Gerichtsstand

10.1. Für Klagen des Gästeführers bzw. STW gegen den Gast bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes bzw. des Auftraggebers maßgeblich.

10.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Gästeführers bzw. STW deren Geschäftssitz.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2019 – 2020

Vermittlerin der Gästeführungen ist:

Stadt Weinheim

Amt für Touristik, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

- Tourismus / Stadtmarketing -

Marktplatz 1 (Altes Rathaus)

69469 Weinheim

Tel.: 06201 / 82 - 610

Fax: 06201 / 82 - 619

tourismus@weinheim.de

www.weinheim.de



Impressum

Herausgeber:

Stadt Weinheim, Tourist Information

Marktplatz 1, 69469 Weinheim

Tel.: 06201 82610, Fax: 06201 82619

E-Mail: tourismus@weinheim.de, www.weinheim.de

Fotos: Claus Borgenheimer, Jürgen Eck, Dorith Flößer, Gunnar Fuchs,

Thomas Fischer, Rudolf Kaltoven, Roland Kern, Bernhard Kreuzer,

Ludwig März, Roland Robra, Sven Sasse-Rösch, Sebastian Singer,

Dorisa Winkenbach, Maria Zimmermann

Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

Stand: 12/2020

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

065/21

Geschäftszeichen:

60/Ehmsen

Beteiligte Ämter:

**Amt für Immobilienwirtschaft
Bürger- und Ordnungsamt
Stabsstelle Recht**

Datum:

26.03.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Sport und Freizeit	Ö	Vorberatung	28.04.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Rechtsverordnung für den Waidsee

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung der Stadt Weinheim über die Benutzung des Waidsees.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Amt 60

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

1. Erläuterung einzelner Vorschriften der Rechtsverordnung

Die seit dem 01.05.2002 geltende Rechtsverordnung für den Waidsee soll an einigen Stellen den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Die Änderungen werden im Folgenden aufgeführt. Zudem wird begründet, weshalb einzelne Regelungen geändert oder neu aufgenommen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Hier wird klargestellt, dass die Rechtsverordnung für den See und seinen Uferbereich gilt. Der Geltungsbereich wird nun verbal beschrieben, damit er auch ohne Karte bestimmt werden kann.

Die mit Büschen und Bäumen bewachsenen Uferstrandstreifen sind als besonders geschütztes Biotop eingetragen. Die Rechtsverordnung soll dem Schutz dieses Biotops dienen.

§ 2 Gemeingebrauch am Gewässer

Das Wassergesetz zählt gewisse Handlungen zum Gemeingebrauch, z. B. das Baden, das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und die Nutzung als Eisbahn. Der Gemeingebrauch kann aber aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Rechtsverordnung eingeschränkt werden. Das wird mit dieser Rechtsverordnung umgesetzt.

So gibt es mehrere Gründe, das Baden nur im Bereich des Strandbads zuzulassen:

- Im Strandbad gibt es eine Badeaufsicht und Sanitäreinrichtungen.
- Die übrigen Uferbereiche sind nicht befestigt. Hier ist der Einstieg in den See unsicher, zum Teil befinden sich dort nur schlecht sichtbare Uferbefestigungen wie Holzpfosten oder Steinquader, an denen man sich verletzen kann. Zudem gibt es hier Untiefen mit steil abfallendem Untergrund.
- Im Uferbereich außerhalb des Strandbads ist viel Sediment abgelagert. Geht hier jemand ins Wasser, wird das Sediment aufgewirbelt, was zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führt und den Bemühungen der Stadt zur Entphosphatung entgegenläuft.
- Beim Betreten der Uferbereiche werden die dortige Vegetation sowie die wildlebenden Tiere und damit das besonders geschützte Biotop gestört.
- Sollte das Baden außerhalb des Strandbads zugelassen werden, müsste die Stadt sicherstellen, dass hier die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Ausnahmen bestehen für die Anrainervereine für deren Schwimmtraining sowie für Sonder- und Schulveranstaltungen.

Aus den gleichen Gründen wird auch das Einsetzen von Booten, Windsurfbrettern und Stand-up-Paddelboards reglementiert. Die bisher schon bestehenden Rechte für die Anrainervereine bleiben bestehen.

Auch für Taucher gibt es Zugangsbeschränkungen. Ausnahmen sind für Vereine möglich, die auch außerhalb der Öffnungszeiten des Strandbads über diesen Bereich ihre Tauchgänge starten können.

Die Stellen, wo geangelt werden darf, sind im Fischerei-Pachtvertrag mit dem Badisch-Unterländer-Angelsportverein festgelegt.

Auf Wunsch einiger Hundehalter schlagen wir vor, das Baden von Hunden in einem definierten Bereich am Westufer zuzulassen. Hier befindet sich ein befestigter Zugang bis fast an den See. Mit dieser Möglichkeit soll verhindert werden, dass Hunde an anderen Bereichen ins Wasser gelassen werden.

§ 3 Nutzung des Seeuferbereichs

Das Betreten der mit Gehölzen bewachsenen Flächen wird untersagt, damit die hier vorhandenen Biotope geschützt werden. Derzeit ist die Vegetation an einigen Stellen gestört.

Bisher ist das Lagern außerhalb des Strandbads verboten. Allerdings wird es schon jahrelang auf der Wiese auf der nördlichen Halbinsel geduldet. Da es sich bei dieser Wiese nicht um ein geschütztes Biotop handelt, soll hier tagsüber das Sonnenbaden erlaubt werden. Damit kann die Wiese auch zu Zeiten genutzt werden, wenn das Strandbad nicht geöffnet ist oder jemand gar nicht schwimmen gehen möchte. Das Baden von diesem Bereich aus bleibt aber verboten.

Es wird klargestellt, dass sowohl Lagerfeuer als auch Feuer zum Grillen und das Shisha-Rauchen verboten sind.

Das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen im Geltungsbereich der Rechtsverordnung ist grundsätzlich untersagt. Ursprünglich war auf dem Seeuferrundweg auch das Radfahren verboten, was man noch der alten Beschilderung entnehmen kann. Später wurde es zugelassen und ein kombinierter Geh- und Radweg ausgewiesen. Dies ist nicht zulässig, denn die hierfür erforderliche Wegbreite ist nicht vorhanden. Danach müssen kombinierte Geh- und Radwege eine Mindestbreite von 2,50 Meter haben, wenn ein Einbahnverkehr zugelassen ist, besser sogar 3 Meter. Auf dem Seeuferweg gibt es sehr unterschiedliche Wegbreiten. So haben vor allem die noch asphaltierten Wegestrecken eine Breite von etwa 2,50 Meter.

Der Seeuferweg kann aber als Fußweg ausgeschildert werden mit dem Zusatz „Fahrradfahren frei“. In diesem Fall sind die Fußgänger bevorrechtigt und die Radfahrer müssen Rücksicht nehmen. Allerdings kann diese Regelung kaum vom Gemeindevollzugsdienst kontrolliert werden.

Mit der Rechtsverordnung kann Radfahren zum Schutz der Fußgänger auch komplett untersagt werden. Um das Verbot wirksam durchzusetzen, wären an den Zugängen zum Seeuferweg entsprechende Barrieren aufzustellen. Radfahrer können über den Hammerweg, die Waidallee und den Seeweg ausweichen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb des Geltungsbereichs nur auf den Parkplätzen der Vereinsgelände zulässig. Weitere Parkplatzflächen liegen nicht im Geltungsbereich der Rechtsverordnung.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nicht mehr als Verbotstatbestand enthalten, da es bereits nach der Polizeiverordnung verboten ist.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen für die Nutzung von Wasserfahrzeugen

Diese Vorschrift wurde aus der bisherigen Rechtsverordnung übernommen und um Stand-up-Paddling ergänzt.

§ 5 Ausnahmen

Da in der Rechtsverordnung nicht alle Fälle geregelt werden können, gibt es eine Regelung für Ausnahmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Um die Verbote der Rechtsverordnung durchsetzen zu können, ist die Möglichkeit der Ahndung mit Bußgeldern erforderlich.

Alternativen:

Einzelne Vorschriften können abgeändert oder gestrichen werden.

Finanzielle Auswirkung:

Der Beschluss der Rechtsverordnung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Rechtsverordnung für den Waidsee neu
2	Rechtsverordnung für den Waidsee vom 01.05.2002

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung der Stadt Weinheim über die Benutzung des Waidsees.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister



Rechtsverordnung der Stadt Weinheim über die Benutzung des Waidsees

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (Gbl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl.2020, Nr. 46, S. 1233, 1248)), hat der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde in seiner Sitzung am folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Waidsee und seinen Uferbereich auf der Gemarkung Weinheim.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst.Nr. 13840 Gemarkung Weinheim.
Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte rot eingetragen, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung wird.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch den Hammerweg, im Westen durch die BAB 5, im Süden durch landwirtschaftliche Grundstücke, im Osten vom Grundstück des Miramars und des Parkplatzes von Miramar und Strandbad.

- (3) Die Bestimmungen der Rechtsverordnung dienen dem Schutz der Natur, der Regelung der Nutzungsinteressen am See, der Konkretisierung des Rechtes auf Gemeingebrauch, der Sicherstellung der Erholung sowie der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
Insbesondere soll das um weite Teile des Waidsees bestehende „Besonders geschützte Biotop“ nach § 30 Naturschutzgesetz vor Beeinträchtigungen durch intensive und ungesteuerte Nutzungen geschützt werden, damit soll der Bestand erhalten und eine artgemäße Entwicklung sichergestellt werden.

§ 2 Gemeingebrauch am Gewässer

- (1) Das Baden ist ausschließlich innerhalb des durch Bojenketten gekennzeichneten Bereichs des Strandbads und nur während der Öffnungszeiten des Strandbads erlaubt. Die Haus- und Badeordnung für das Strandbad gilt für den allgemeinen Badebetrieb und ist gesondert zu beachten. Bei Sonder- oder Schulveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (Vereine oder andere Gemeinschaften) können Ausnahmen zugelassen werden. Den am Waidsee

ansässigen Vereinen ist von ihrem Vereinsgelände aus Schwimmtraining unter eigener Aufsicht erlaubt.

- (2) Die Nutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen und anderen aufblasbaren Großspielgeräten ist nur innerhalb des durch Bojenketten gekennzeichneten Bereichs (bis ca. 20 m Wassertiefe) des Strandbads erlaubt.
- (3) Das Einsetzen von motorbetriebenen Booten ist nicht gestattet, eine Ausnahme gilt für Rettungsboote.
Das Einsetzen von Booten ohne eigene Triebkraft (z. B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote), Windsurfbrettern oder Stand-up-Paddlingboards ist vom Gelände des Weinheimer Wassersportclubs WWSC`70 e. V. im Rahmen der Vereinsnutzung erlaubt.
Das Einsetzen von Ruderbooten ist vom Gelände des Badisch-Unterländer-Angelsportvereins 1892 Weinheim e. V. im Rahmen der Vereinsnutzung erlaubt.

Im Übrigen ist das Einsetzen von Windsurfbrettern oder Stand-up-Paddlingboards nur über die im Strandbad ausgewiesene Wasserstraße zum Wassersportbereich (nördlicher Strandbereich) während der Öffnungszeiten des Strandbads erlaubt. Die gesondert für das Strandbad geltende Haus- und Badeordnung ist zu beachten.
- (4) Segelboote sind nur bis zu einer Länge von 5,20 m zugelassen. Das Befahren des Sees mit Booten, Windsurfbrettern und Stand-up-Paddlingboards kann aus Gründen der Sicherheit eingeschränkt oder ihre Anzahl begrenzt werden.
- (5) Der Ein- und Ausstieg zum Tauchen mit Atemgeräten ist während der Öffnungszeiten des Strandbads im dort ausgewiesenen Bereich (südlicher Bereich am Zaun zum Miramar) mit Tauchschein zulässig. Die jeweils gültige Haus- und Badeordnung des Strandbads ist gesondert zu beachten. Für Vereine können Ausnahmen zugelassen werden.
Für Mitglieder des Tauchclubs Hohensachsen e.V., Seeweg 41, erfolgt der Zugang über deren Vereinsgelände.
- (6) Das Angeln ist nur mit Fischereischein und einer durch den Badisch-Unterländer-Angelsportverein Weinheim e. V. (Fischereipächter) ausgegebenen Angelkarte an den für das Angeln zugewiesenen Bereichen zulässig.
- (7) Der Zugang von Hunden an und in den See ist nur an der gekennzeichneten befestigten Stelle an der Westseite am Überlauf zwischen dem Biotop und dem Waidsee erlaubt. Ansonsten ist das Tränken und Baden von Tieren verboten.
- (8) Das Betreten einer Eisfläche auf dem See oder die Nutzung als Eisbahn ist untersagt.
- (9) Das Besteigen oder Festhalten an den Phosphoreliminierungsanlagen (PELIKANEN) ist verboten.

§ 3 Nutzung des Seeuferbereichs

Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Betreten der mit Gehölzen bewachsenen Flächen,
2. das Lagern, mit Ausnahme auf der Wiese auf der nördlichen Halbinsel in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang,
3. das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen oder als Lagerfeuer, auch mit einem Grill oder einem Gefäß, wie z. B. Einweggrill, Feuerschalen usw. sowie Sisha-Rauchen,
4. das Zelten,
5. das Fahren mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle),
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme auf den Parkplätzen der Vereinsgelände,
7. das Abstellen von Wohnwagen,
8. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden mit Ausnahme vom Betreten bis zum Verlassen des Sees an der für Hunde vorgesehenen Stelle gemäß § 2 Abs. 7,
9. das Reiten,
10. das Füttern wildlebender Tiere,
11. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
12. die Entnahme von Wasser und das Einbringen und Einleiten von Abwasser,
13. Abfälle, auch Hundekotbeutel und Kleinabfälle, wie Zigarettenstummel und Kaugummis, außerhalb der vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen für die Nutzung von Wasserfahrzeugen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer*innen des Waidsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaftenzu vermeiden.
- (2) Folgende Abstände sind einzuhalten:
 - a. mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter,
 - b. mit allen Wasserfahrzeugen und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter,
 - c. von Taucherkennungsbojen und sonstigen im Gewässer installierten Anlagen mindestens 5 Meter.

- (3) Boote ohne Segel, Windsurfbretter und Stand-up-Paddelboards dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Windsurfbretter und Stand-up-Paddelboards haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
- (4) Die Führer*innen von Wasserfahrzeugen wie Segelboote, sonstige Boote, Windsurfbretter und Stand-up-Paddelboards haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) zu beachten.
- (5) Die Eigentümer*innen von Segelbooten, Windsurfbrettern und Stand-up-Paddelboards dürfen die Boote bzw. Bretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes, eines Windsurfbretts und Stand-up-Paddelboards haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
- (6) In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie bei gefährlichen Wetterverhältnissen (z. B. Sturm, Gewitter oder Sichtbehinderung) sowie bei einer Wasserqualität, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellt, ist das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

§ 5 Ausnahmen

Die Ortspolizei kann von dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Ausnahmen ergeben sich auch durch die mit den Anrainervereinen abgeschlossenen Vereinbarungen für die Nutzung der Vereinsgelände.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb des festgelegten Bereichs badet
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Schlauchboote, Luftmatratzen und andere aufblasbare Großspielgeräte außerhalb des genannten Bereichs nutzt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 motorbetriebene Boote mit Ausnahme von Rettungsbooten nutzt oder Boote ohne eigene Triebkraft, Windsurfbretter und Stand-up-Paddelboards einsetzt
 4. entgegen § 2 Abs. 5 taucht
 5. entgegen § 2 Abs. 6 angelt
 6. entgegen § 2 Abs. 7 Hunde baden lässt oder Tiere trinkt
 7. entgegen § 2 Abs. 8 die Eisfläche betritt oder eine Eisbahn nutzt

8. entgegen § 2 Abs. 9 die PELIKANE besteigt oder sich daran festhält
9. entgegen § 3 Nr. 1 die mit Gehölzen bewachsenen Flächen betritt
10. entgegen § 3 Nr. 2 lagert, mit Ausnahme der Wiese auf der nördlichen Halbinsel
11. entgegen § 3 Nr. 2 auf der Wiese auf der nördlichen Halbinsel zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang lagert
12. entgegen § 3 Nr. 3 offene Feuer entzündet oder betreibt oder Sisha raucht
13. entgegen § 3 Nr. 4 zeltet
14. entgegen § 3 Nr. 5 mit motorisierten oder bespannten Fahrzeugen fährt
15. entgegen § 3 Nr. 6 Kraftfahrzeuge abstellt
16. entgegen § 3 Nr. 7 Wohnwagen abstellt
17. entgegen § 3 Nr. 8 Hunde unangeleint laufen lässt
18. entgegen § 3 Nr. 9 reitet
19. entgegen § 3 Nr. 10 wildlebende Tiere füttert
20. entgegen § 3 Nr. 11 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht
21. entgegen § 3 Nr. 12 Wasser entnimmt oder Abwasser einleitet
22. entgegen § 3 Nr. 13 Abfälle außerhalb der Abfalleimer entsorgt.

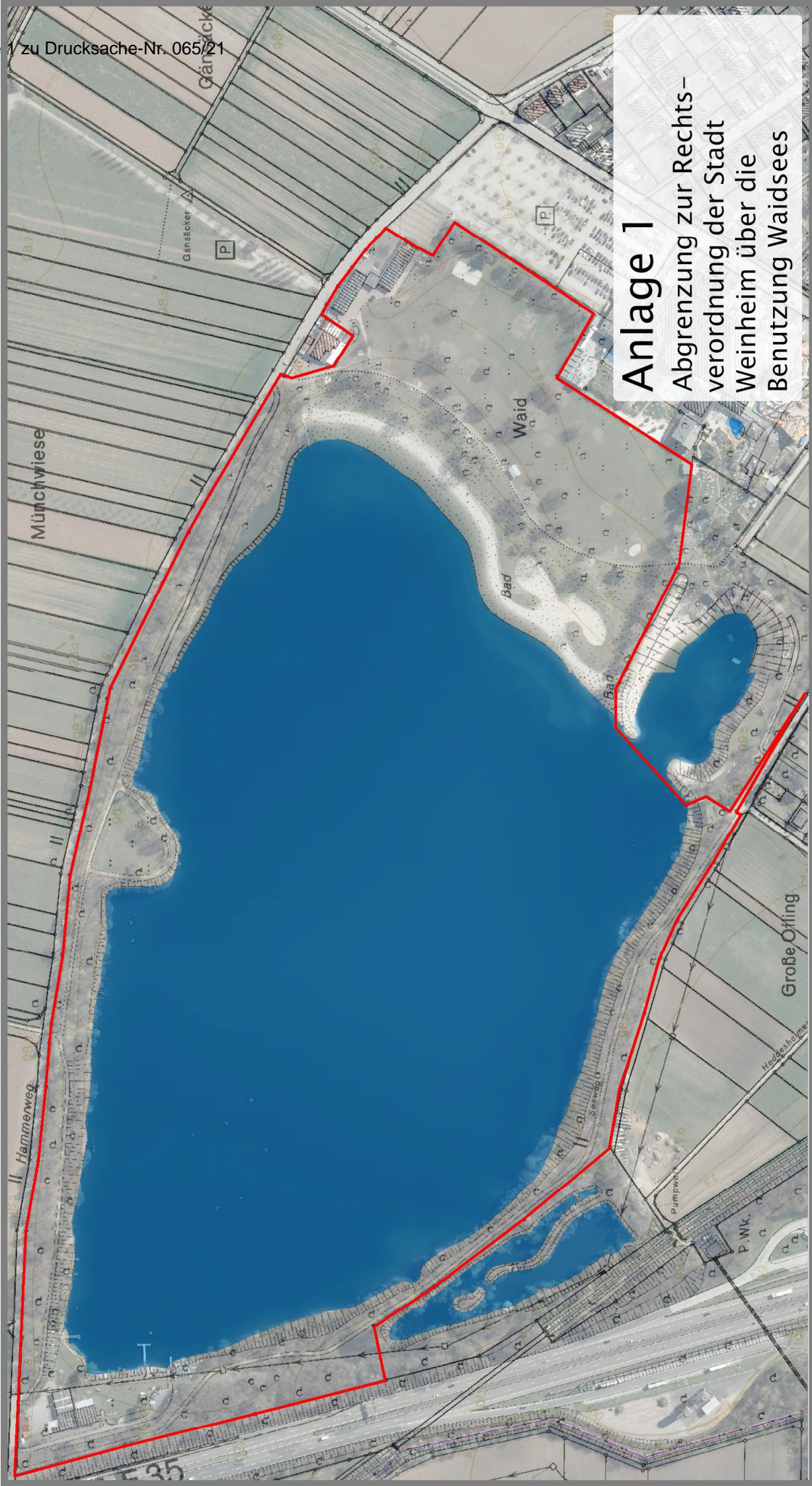
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Rechtsverordnung vom 01.05.2002 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Weinheim, den

Manuel Just
Oberbürgermeister



Anlage 1

Abgrenzung zur Rechts-
verordnung der Stadt
Weinheim über die
Benutzung Waidsees

Rechtsverordnung der Stadt Weinheim über die Benutzung des Waidsees

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird verordnet:

1. Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Waidsees auf der Gemarkung Weinheim.

Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 13829 und 13840 auf Gemarkung Weinheim.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:3000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Weinheim niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

1. Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
 - a. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
 - b. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 - c. das Abbrennen von Lagerfeuern;
 - d. das Laufen lassen von unangeleiteten Hunden;
 - e. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
 - f. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 - g. die Entnahme von Wasser und das Einbringen und Einleiten von Abwasser;
 - h. das Tränken und Baden von Tieren;
 - i. das Baden außerhalb des besonders abgegrenzten Badebereichs im Strandbad;
 - j. das Füttern von Wasservögeln und Fischen.

2. Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
 - a. Das Reiten;
 - b. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle);
 - c. das Zelten;
 - d. das Aufstellen von Wohnwagen und
 - e. das Lagern außerhalb des Strandbades.

2. Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Beschränkungen

1. Das Befahren des Waidsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) gestattet mit Ausnahme von zugelassenen Rettungsbooten.
2. Für das Befahren des Sees gelten folgende Einschränkungen:
 - a. Segelboote mit einer Länge von mehr als 5,05 Metern sind nicht zugelassen.
 - b. Segelboote und Windsurfbretter (= Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch ein rotes Sichtzeichen am Wachturm des Strandbades verboten wird.
 - c. Die Zahl der zugelassenen Segelboote und Windsurfbretter kann aus Gründen der Sicherheit beschränkt werden.
3. Der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn ist verboten.
4. Ferngesteuerte Schiffsmodelle dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle zu Wasser gebracht werden.
5. Die Ausübung der Fischerei ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.
6. Das Sporttauchen außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Strandbades bedarf der besonderen Erlaubnis. Der Zugang zum See ist nur an den zugewiesenen Einstiegsstellen erlaubt.

Ein Plan, in dem die genannten Stellen ausgewiesen sind, hängt im Kassenbereich des Strandbades aus.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

1. Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer/innen des Waidsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
2. Folgende Abstände sind einzuhalten:
 - a. mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter;
 - b. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter;
 - c. von Tauchererkennungsbojen und sonstigen im Gewässer installierten Anlagen mindestens 5 Meter;
3. Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
4. Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148) zu beachten.
5. Die Eigentümer/innen von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
6. Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt Weinheim festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.
7. In der Nachtzeit sowie bei stürmischen Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

3. Schlussbestimmungen

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für die/den Betroffene/n eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
- b. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
- c. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt;
- d. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt;
- e. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen betritt;
- f. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
- g. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Wasser entnimmt und Abwasser einbringt oder einleitet;
- h. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Tiere trinkt oder badet;
- i. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb des besonders abgegrenzten Badebereichs im Strandbad badet;
- j. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Wasservogel oder Fische füttert;
- k. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
- l. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit gespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
- m. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
- n. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt;
- o. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb des Strandbades lagert;
- p. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 den Waidsee mit nicht zugelassenen Segelbooten befährt;
- q. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 den Waidsee mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein rotes Sichtzeichen am Wachturm des Strandbades verboten wird;
- r. entgegen § 3 Abs. 3 das Gewässer als Eisbahn gebraucht;
- s. entgegen § 3 Abs. 4 ferngesteuerte Schiffsmodelle außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle zu Wasser bringt;
- t. entgegen § 3 Abs. 5 Fischerei außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle ausübt;
- u. entgegen § 3 Abs. 6 ohne besondere Erlaubnis außerhalb der regulären Öffnungszeiten Sporttauchen ausübt;
- v. die in § 4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
- w. entgegen § 4 Abs. 7 den Waidsee in der Nachtzeit, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Die bisher gültige Rechtsverordnung vom 01.01.2002 tritt zum 30.04.2002 außer Kraft.

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40 - TiS

Drucksache-Nr.

066/21

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

13.04.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Sport und Freizeit	Ö	Vorberatung	28.04.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	12.05.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt zum 01.09.2021 die Änderung der:

1. „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ entsprechend Anlage 1
2. „Entgeltordnung für die außerschulische Belegung von Schulräumen“ entsprechend Anlage 2
3. „Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim“ entsprechend Anlage 3

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 14
1 x Amt 20
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

zuletzt GR/78/07, GR/150/10

Beratungsgegenstand:

Der Gemeinderat hat sich zuletzt im Juli 2007 mit den „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ befasst. Im November 2010 wurde die Entgeltordnung für die Sportstätten im Rahmen neuer Sportförderrichtlinien letztmals angepasst.

Die Inbetriebnahme des Schulneubaus der Zweiburgenschulen mit 3-fach Sporthalle erfolgt im September 2021. Um eine außerschulische Nutzung der Schulräume und Sporthalle zu ermöglichen, ist eine Anpassung der Entgeltordnungen erforderlich. Die Gebäude der Albert-Schweitzer-Schule und Johann-Sebastian-Bach-Schule mit ihren jeweiligen Hallen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verfügbar. Sämtliche Asche-/Hartplätze wurden mittlerweile in Kunstrasenplätze umgewandelt, was ebenfalls einer Änderung bedarf.

In den zurückliegenden knapp 14 Jahren haben sich zudem die Rahmenbedingungen an den Schulen bzw. deren Sporthallen verändert. Exemplarisch seien die „rauchfreie Schule“ und die Installation der Amokmeldeanlagen zu nennen. Es ist daher im Gesamtkontext sinnvoll, diese Entwicklungen ebenfalls in die „Allgemeinen Bestimmungen“ einzupflegen sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Entgelte:

Angesichts der angespannten Haushaltsslage der Stadt Weinheim hat die Verwaltung eine Erhöhung der Entgelte geprüft.

Eine Überlassung von Schulräumen ist entsprechend der allgemeinen Bestimmungen in der Regel nur für Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie Weinheimer Vereine möglich. Die Sportstätten der Stadt Weinheim werden an ortsansässige Vereine im Rahmen der Sportförderung zu ermäßigten Kosten überlassen. Auswärtige zahlen höhere Entgelte.

Pandemiebedingt leiden viele Vereine unter Einnahmeausfällen mangels Veranstaltungsmöglichkeiten und/oder Mindereinnahmen durch rückläufige Mitgliederzahlen. Eine Erhöhung der Entgelte für Weinheimer Vereine, die eine wichtige Rolle in der Stadtgesellschaft spielen, hält die Verwaltung diesen gegenüber aktuell für nicht vertretbar. Dies stünde auch im Widerspruch zu den Haushaltsberatungen, in denen der Gemeinderat u.a. sogar über „Corona Hilfen“ für die örtlichen Vereine diskutierte. Eine mögliche Entgelterhöhung für Weinheimer Vereine wurde daher nicht weiter geprüft.

Hinsichtlich der Nutzungsentgelte für auswärtige Vereine wurde ein Abgleich mit den geltenden Regelungen der Umlandgemeinden durchgeführt.

Zur besseren Darstellbarkeit wird bei den Sporthallen nur die Nutzungsgebühr pro Zeitstunde für eine einfache Sporthalle bzw. ein Hallendrittel aufgeführt. Ebenfalls dargestellt sind die Sätze des Rhein-Neckar-Kreises, dessen Sporthallen in der Maria-Montessori-Schule sowie am Berufsschulzentrum von Weinheimer Vereinen als externe Nutzer belegt werden. Entsprechend der Sportförderrichtlinien erhalten diese einen Kostenausgleich, um eine Benachteiligung gegenüber der Nutzung einer Sportstätte der Stadt Weinheim zu vermeiden. Die aufgeführten Entgelte verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer.

	Sporthalle/Hallendrittel €/60 Min.	Sportplatz €/60 Min.
Stadt Weinheim	15,00 €	15,00 €
Gem. Heddesheim	keine Überlassung an Auswärtige	keine Überlassung an Auswärtige
Stadt Hemsbach	15,34 €	Trainingseinheit: 15,34 € Spiel: 20,45 €
Gem. Hirschberg *	5,00 €	keine „Satzung“
Gem. Laudenbach	keine Überlassung an Auswärtige	keine Überlassung an Auswärtige
Rhein-Neckar-Kreis	22,50 €	keine Sportplätze

* Die Verwaltung der Gemeinde Hirschberg hat im Gespräch angekündigt, die Gebührenordnung zeitnah überarbeiten zu wollen.

Die Entgelte für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim durch auswärtige Vereine sind - wie dargestellt - vergleichbar mit den Entgelten der Umlandgemeinden und können daher als angemessen betrachtet werden.

Die Erträge aus der Überlassung der Sportstätten (THH 6, Produktgruppe 4241) beliefen sich zuletzt auf 32.351,66 € (2018) bzw. 37.616,37 € (2019). Die Überlassung an auswärtige Vereine hat hierbei nur einen marginalen Einfluss und liegt in der Regel jährlich bei einem dreistelligen Betrag. Eine Erhöhung der Entgelte würde vor diesem Hintergrund zu keiner wesentlichen finanziellen Verbesserung führen.

Die Verwaltung schlägt daher in der Gesamtbetrachtung vor, die Nutzungsentgelte für auswärtige Vereine ebenfalls beizubehalten.

Ausblick:

Die Verwaltung wird die „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ mit den zugehörigen Entgeltordnungen spätestens im zeitlichen Kontext mit der Fertigstellung des zweiten Sanierungsabschnitts der Sporthalle der Dietrich-Bonhoeffer-Schule erneut in den Blick nehmen. Die Sporthalle erfährt durch die Sanierung qualitativ eine Aufwertung, die möglicherweise eine Anpassung der Entgelte sowie die Erhebung von Zuschlägen (bspw. für Küchennutzung, Tribünnutzung, Veranstaltungen mit Eintrittsgeld) rechtfertigt. Bis dahin ist zudem zu erwarten, dass sich die tatsächlichen Auswirkungen der andauernden Corona Pandemie auf die Vereine besser beurteilen lassen.

Alternativen:

Eine Anpassung der „Allgemeinen Bestimmung“ und der dazugehörigen Entgeltordnungen ist erforderlich um eine außerschulische Nutzung der Zweiburgenschule und ihrer 3-fach Sporthalle zu ermöglichen. Alternativen sind diesbezüglich nicht vorhanden.

Bei der Festsetzung der Nutzungsentgelte besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Entgelterhöhung und der Einführung von Zuschlägen für bestimmte Nutzungen, um die finanzielle Situation der Stadt zu verbessern. Wie beschrieben empfiehlt die Verwaltung dies aufgrund der finanziell schwierigen Situation der Weinheimer Vereine nicht.

Finanzielle Auswirkung:

Eine Beschlussfassung entsprechend des Verwaltungsvorschlags hat voraussichtlich nur geringfügige Auswirkungen auf die im Haushaltsplan 2021 der Stadt Weinheim veranschlagten Erträge.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim
2	Entgeltordnung für die außerschulische Belegung von Schulräumen
3	Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt zum 01.09.2021 die Änderung der:

1. „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ entsprechend Anlage 1
2. „Entgeltordnung für die außerschulische Belegung von Schulräumen“ entsprechend Anlage 2
3. „Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim“ entsprechend Anlage 3

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Weinheim (nachfolgend Stadt genannt) überlässt auf Antrag unter Beachtung dieser Allgemeinen Bestimmungen Mehrzweckhallen sowie offene und gedeckte Sportstätten (Sportfreianlagen, Gymnastikhallen, Sporthallen - nachfolgend Sportstätten genannt) zur sportlichen Nutzung an Vereine, Gesellschaften, politische Parteien und Privatpersonen (nachfolgend als Nutzer bezeichnet). Sofern Einzelverträge nicht entgegenstehen, gelten diese Allgemeinen Bestimmungen auch für die offenen Sportstätten und Mehrzweckhallen zur sportlichen Nutzung in den Weinheimer Ortsteilen.
- (2) Die Stadt überlässt des Weiteren auf Antrag unter Beachtung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie des § 51 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg Schulräume (Klassenzimmer, Sonderräume und dergl.). Die Vergabe der Schulräume erfolgt in der Regel nur für die Nutzung durch Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung. Für Einzelveranstaltungen von Vereinen in Schulen können Vergaben erfolgen, soweit diese einem gemeinnützigen Zweck dienen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Schulräumen, Mehrzweckhallen und Sportstätten sowie Schulinventar, insbesondere von bestimmten Räumen oder Hallen, besteht nicht. Den Wünschen der Nutzer wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.
- (4) Vor einer Überlassung von Schulräumen muss laut Schulgesetz die zuständige Schulleitung gehört werden.
- (5) Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten nur für zeitlich befristete Überlassungen von Räumen und nicht für Dauermietverhältnisse mit einem alleinigen Nutzer.
- (6) Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Überlassungsvertrages der Stadt. Bestandteile des Vertrages sind diese Allgemeinen Bestimmungen mit ihren Anlagen.
- (2) Anträge auf Überlassung von Schulräumen, Mehrzweckhallen sowie Sportstätten sind mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin schriftlich beim Amt für Bildung **und Sport** oder bei den zuständigen Verwaltungsstellen der Ortsteile einzureichen.
- (3) Anträge von Vereinen oder Organisationen müssen vom Vertretungsberechtigten des Vereins oder der Organisation gestellt werden.
- (4) Das Vertragsverhältnis kommt mit Rückgabe des unterschriebenen Überlassungsvertrages zustande.
- (5) Terminvormerkungen sind für die Stadt unverbindlich.

§ 3 Überlassungszeiten, Beginn der Überlassung

- (1) Die Überlassung der Schulräume, Mehrzweckhallen und Sportstätten erfolgt außerhalb der Ferienzeit in den Nachmittags- und Abendstunden in der Regel bis 22.00 Uhr. Die Überlassung von Schulräumen in den Schulferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Belegung von Sportstätten wird den Vereinen jährlich eine detaillierte Ferienregelung über die Öffnungs- bzw. Schließzeiten zugesandt. Eine Belegung der Sportstätten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien bedarf einer gesonderten Genehmigung des Amtes für Bildung und Sport oder der zuständigen Verwaltungsstellen der Ortsteile.
- (2) Der Nutzer kann die beantragten Räumlichkeiten/Flächen ab dem im wirksamen Vertrag genannten Zeitpunkt nutzen.

§ 4 Periodische Belegungen, Saisonbelegung, Vorrang schulischer Belegungen

- (1) Als periodische Belegungen gelten die regelmäßigen, wöchentlichen Belegungen im Rahmen des Probe-, Übungs- oder Trainingsbetriebes des Nutzers.
- (2) Periodische Belegungen für den sportlichen Übungs- oder Trainingsbetrieb des Nutzers in den Mehrzweckhallen bzw. Sportstätten werden grundsätzlich nur für den Zeitraum eines ganzen Jahres angenommen. In begründeten Fällen kann eine periodische Belegung für den Zeitraum einer Sommersaison (01.04. – 31.10.) oder einer Wintersaison (01.11. – 31.03.) erfolgen.
Soweit innerhalb der jeweils gebuchten Saison einzelne Termine von dem Nutzer nicht wahrgenommen werden, besteht die Verpflichtung zur Leistung des gemäß der Entgeltordnung (s. § 13) festgelegten Entgeltes weiter. Grundsätzlich haben längerfristige Belegungswünsche bei der Vergabe Vorrang.
- (3) Schulische Belegungen haben Vorrang. Müssen aus diesem Grund innerhalb der periodischen Belegung einzelne Termine durch die Stadt abgesagt werden, besteht seitens des Nutzers keine Verpflichtung zur Leistung des gemäß der Entgeltordnung festgelegten Entgeltes. Ersatzansprüche aufgrund der Absage können gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Ende der Überlassung

- (1) Das Vertragsverhältnis endet durch:
 1. Ablauf des im Vertrag genannten Zeitraums bzw. -punktes,
 2. Kündigung der periodischen Belegung zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 3. Rücktritt oder Verzicht gemäß § 7,
 4. fristlose Kündigung durch die Stadt aus wichtigem Grund, insbesondere wenn
 - a) die überlassenen Räume und Flächen für andere, insbesondere schulische oder in sonstigem öffentlichen Interesse liegenden Zwecke benötigt werden,
 - b) der Nutzer, dessen Mitglieder, Beauftragte usw. trotz Abmahnung gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen,
 - c) der Nutzer mit fälligen Forderungen für mehr als einen Abrechnungszeitraum im Zahlungsrückstand ist,
 - d) der Nutzer wiederholt gegen Ordnungsvorschriften (z.B. § 10, Haus- oder Hallenordnung etc.) zuwiderhandelt,
 - e) die überlassenen Räume nicht ausgelastet sind.

- (2) Der Nutzer ist im Falle der Kündigung auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Stadt, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag, Verzicht

- (1) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nutzung der vorgesehenen Schulräume, Mehrzweckhallen bzw. Sportstätten im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen am Veranstaltungstag nicht möglich ist. In diesen Fällen können gegen die Stadt keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Der Nutzer kann von der Überlassungsvereinbarung für periodische Belegungen nur schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von **einem** Monat jeweils zum beantragten Überlassungsbeginn zurücktreten. Bei einmaliger Nutzung muss der Rücktritt oder Verzicht spätestens **eine** Woche vorher schriftlich erklärt werden.

§ 7 Zustand und Nutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand vor Nutzung oder Inbetriebnahme auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Der Vertragsgegenstand inklusive Inventar wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) geltend macht.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer nur zu dem im Überlassungsvertrag genannten Zweck genutzt werden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass der Raum für die beabsichtigte Nutzung geeignet ist. Die Stadt Weinheim übernimmt keine Garantie dafür, dass der Raum für die gewünschte Nutzung geeignet ist.
- (3) Inventar (z.B. Sportgeräte etc.) darf nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (4) Die Lagerung von Gegenständen (Sportgeräte, Musikinstrumente etc.) des Nutzers in Räumlichkeiten / auf Flächen des Vertragsgegenstandes bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Nach Beendigung der Überlassung oder Widerruf der Zustimmung sind die Gegenstände unverzüglich aus den Räumlichkeiten / von den Flächen des Vertragsgegenstandes zu entfernen.

§ 8 Übertragung der Schlüsselgewalt

- (1) Es steht im Ermessen der Stadt, mit dem Nutzer die Übergabe von Schlüsseln vertraglich zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Übertragung der Schlüsselgewalt besteht ausdrücklich nicht, die Entscheidung trifft die Stadt. Die vertragliche Regelung bedarf der Schriftform.

- (2) Soweit dem Nutzer Schlüssel übergeben werden, ist der Nutzer für den ordnungsgemäßen Gebrauch bzw. Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich.
- (3) Für die aus einem eventuellen Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten (Austausch der Schließanlage) haftet der Nutzer. Die Stadt kann die Übertragung der Schließgewalt vom Abschluss einer Schlüsselversicherung abhängig machen. Nähere Einzelheiten werden im schriftlichen Schlüsselübergabevertrag geregelt.

§ 9 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt hat die Sicherheit der Einrichtung, insbesondere die bauliche und brandschutztechnische Sicherheit, zu gewährleisten. Hierzu kann sie geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Sache dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und die vereinbarte Nutzung zuzulassen.
- (3) Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt festgelegt. Über das übliche Maß hinausgehender Energieverbrauch wird separat in Rechnung gestellt.

§ 10 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, das gemäß der „Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim“ bzw. der „Entgeltordnung für die außerschulische Belegung von Schulräumen“ vereinbarte Entgelt einschließlich etwaig anfallender Nebenkosten zu entrichten (siehe § 13).
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Haus- und Hallenordnungen sowie die besonderen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (3) Den Weisungen der Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) oder des Schulleiters ist Folge zu leisten. Den Beauftragten der Stadt oder dem Schulleiter ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den genutzten Räumen / Flächen zu gewähren. Der Schulleiter oder die Beauftragten der Stadt üben in diesen Fällen das Hausrecht aus.
- (4) Festgestellte Mängel oder Schäden sind dem Amt für Bildung und Sport unverzüglich zu melden bzw. im ausgelegten Hallenbuch zu vermerken. Bei größeren Veranstaltungen wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll gefertigt, in dem der Zustand der überlassenen Räume vor und nach einer Veranstaltung festgehalten wird. Die Entscheidung, ob ein Abnahmeprotokoll erforderlich ist, liegt beim Amt für Bildung und Sport.
- (5) Bei Veranstaltungen mit mehr als 199 Teilnehmern sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Der Nutzer ist verpflichtet, nicht mehr Personen in einen Raum zu lassen, als zulässige Sitz- bzw. Stehplätze vorhanden sind. Der Nutzer stellt dies gegebenenfalls mit der Ausgabe von Eintrittskarten sicher. Die Eintrittskarten sind vom Nutzer selbst zu besorgen.
- (6) Die Einrichtung der Räumlichkeiten (z.B. Bestuhlung, Podium etc.) ist Sache des Nutzers. Sie hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Hausmeister, Schulleitung, städtisches Hochbauamt, Verwaltungsstellen) unter Beachtung der durch die Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen. Eine von

- den genehmigten Bestuhlungsplänen abweichende, erweiterte Bestuhlung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Baurechtsbehörde zulässig.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, sich über die Lage der Flucht- und Rettungswege, Löscheinrichtungen, Notruftelefone etc. zu unterrichten und die freie Zugänglichkeit der Flucht- und Rettungswege über die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden. Das Offenhalten von Brand- /Rauchschutztüren mittels Keilen, Drähten etc. ist nicht gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet, dies durch regelmäßige Kontrolle auch während der Veranstaltung sicherzustellen.
 - (8) Der Nutzer hat vor der Veranstaltung mit der Feuerwehr der Stadt Weinheim zu klären, ob eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr einzurichten ist. Ebenso hat der Nutzer für einen etwaig notwendigen Sanitätsdienst zu sorgen. Bei Veranstaltungen, bei denen mehr als 1000 Besucher erwartet werden, muss eine Risiko- und Gefahrenanalyse bei der Stadt Weinheim, Abteilung Feuerwehr und Katastrophenschutz, beantragt werden.
 - (9) Der Nutzer hat einen ausreichenden Ordnungsdienst für alle Bereiche des Vertragsgegenstandes einzurichten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Zugangswege und die Flächen gemäß § 10 Abs. 7 dieser Allgemeinen Bestimmungen.
 - (10) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren **obliegen** dem Nutzer.

§ 11

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Der Nutzer ist für die Reinhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Schulräume, Mehrzweckhallen sowie Sportstätten und deren Anlagen (sanitäre Anlagen, Parkplätze etc.) im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauchs verantwortlich. Die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehenden Verunreinigungen (z.B. Verschmutzung durch unsachgemäßen Gebrauch, widerrechtliche Verwendung von Ball**haftmitteln** etc.) ist vom Nutzer oder auf seine Kosten durch die Stadt im Weg der Ersatzvornahme zu beseitigen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung einer Sonderreinigung wird von dem Beauftragten der Stadt (z.B. Hausmeister) in Abstimmung mit dem Amt für Bildung und Sport bzw. den Verwaltungsstellen getroffen. Der durch eine besondere Nutzung der Räume anfallende Müll (z.B. Verpackungen von Verpflegung, Flaschen, Essensreste, Dekorationsreste, Kleidungsstücke etc.) muss durch den Nutzer fachgerecht entsorgt bzw. einem Wertstoffkreislauf (Recycling) zugeführt werden. Die Verwendung von Plastikgeschirr, Papptellern/-bechern etc. in Schulräumen, Mehrzweckhallen und gedeckten Sportstätten bedarf der gesonderten Genehmigung der Stadt.
- (2) **Das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet.**
- (3) **Rauchen innerhalb der Schulgebäude und gedeckten Sportstätten ist generell nicht gestattet. Bei Veranstaltungen auf Schulgeländen besteht während des Schulbetriebs ebenfalls Rauchverbot.**
- (4) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
- (5) Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Duschanlagen ist dem Nutzer grundsätzlich untersagt. Sie ist ausschließlich Sache der Beauftragten der Stadt. Soweit die Übertragung der Schlüsselgewalt auf den Nutzer vertraglich vereinbart ist, ist die Aufsichtsperson verpflichtet, eine ord-

- nungsgemäße Benutzung und etwaige Bedienung der technischen Einrichtungen sicherzustellen.
- (6) Die überlassenen Räume/Flächen dürfen während der Benutzung nur so geschlossen werden, dass im Gefahrenfall der Nutzer / die Besucher die Türen ohne Hilfsmittel öffnen können.
 - (7) Die Sportflächen der Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit geeigneten Sohlen betreten werden. Gleiches gilt für die Mehrzweckhallen bei Sportbetrieb. Besucher, Zuschauer etc. dürfen sich nur in den dafür bestimmten Zuschauerbereichen (z.B. Tribüne) aufhalten. Ausnahmeregelungen kann der Beauftragte der Stadt oder die Schulleitung zulassen, soweit die Flächen vom Nutzer gegen Verschmutzung und Beschädigung geschützt werden.
 - (8) Ballspiele, insbesondere Hockey, Fuß- und Handball, sind nur in den dafür geeigneten Hallen gestattet. Die Entscheidung trifft die Stadt. Die Verwendung von **Ballhaftmitteln** ist nicht gestattet.
 - (9) Der Vertrieb von Waren jeglicher Art und die Bewirtung innerhalb der Schulräume, Mehrzweckhallen sowie Sportstätten **sind** nicht gestattet. Das gleiche gilt für die Auslieferung angenommener Bestellungen. In Mehrzweckhallen sowie Sportstätten kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen zulassen.
 - (10) Unabhängig der in § 11 Abs. 1-9 genannten Ordnungsvorschriften kann die Stadt die Überlassung von der Erfüllung weiterer Auflagen oder ihr zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet erscheinenden Maßnahmen abhängig machen.

§ 12 Haftung

- (1) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Weinheim sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Weinheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
Ziffer 2 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 1 verantwortlich ist.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (5) Kosten, die durch das Auslösen der Brandmeldeanlage und/oder **der Amok-Alarmierung** entstehen, werden vollständig dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprü-

che sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Räumen oder Einrichtungen gedeckt werden.

- (7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 13 Erhebung des Entgeltes

- (1) Die Entgelte für die Überlassung und Benutzung der Schulräume, Mehrzweckhallen sowie Sportstätten werden entsprechend der „Entgeltordnung für die außerschulische Belegung von Schulräumen“ sowie der „Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Bei periodischer Belegung erfolgt die Rechnungsstellung zu den von der Stadt bestimmten Terminen. Für terminliche (einmalige) Belegungen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung.
- (3) Die Stadt behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (4) Bei der Berechnung des Entgeltes wird die in der Überlassungsvereinbarung vermerkte Benutzungszeit zugrunde gelegt.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Weinheim, auch für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens.

§ 15 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim treten zum **01.09.2021** in Kraft.

Weinheim, den

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister

Manuel Just

**Entgeltordnung für die außerschulische
 Belegung von Schulräumen**

vom **01.09.2021**

Für die außerschulische Belegung von Schulräumen der Stadt Weinheim werden von den Nutzern die nachfolgend genannten Entgelte erhoben.

Soweit für sonstige Nutzungen Mietpreislisten in den Einrichtungen vorhanden sind, gehen diese den Benutzungsentgelten vor.

1. Für die außerschulische Belegung werden folgende Benutzungsentgelte pro Stunde festgesetzt:

		Entgelt je angefangene Stunde
1.1	Klassenzimmer bis 70 m ²	5,00 €
1.2	Klassenzimmer über 70 m ²	8,00 €
1.3	Werkstätten, naturwissenschaftliche Fachräume, Sprachlabors, Schulküchen und sonstige Fachräume	15,00 €
1.4	Aula, StudiO Werner-Heisenberg-Gymnasium	20,00 €
1.5	Kl. Hörsaal Dietrich-Bonhoeffer-Schule	15,00 €
1.6	Gr. Hörsaal Dietrich-Bonhoeffer-Schule	20,00 €
1.7	Musiktheater Dietrich-Bonhoeffer-Schule	25,00 €
1.8	Foyer Zweiburgenschule	20,00 €
1.9	Mehrzweckraum, Musiksaal Zweiburgenschule	15,00 €
1.10	Schulmensen Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Werner-Heisenberg-Gymnasium, Zweiburgenschule (Küchennutzung nicht möglich)	25,00 €

2. Sonderregelungen

- 2.1 In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Ausstellungen, besonders förderungswürdige Nutzungen o.ä.) kann die Stadt von dem zu zahlenden Benutzungsentgelt abweichen und dieses gesondert festsetzen oder auf die Erhebung ganz verzichten. Dies gilt nicht für Nutzungen, für die der Nutzer bereits einen Zuschuss von der Stadt Weinheim erhält.
 Ebenso können für die Überlassung von Einrichtungen und Gegenständen aufgrund von Sondervereinbarungen die Entgelte im Einzelfall festgesetzt werden.

- 2.2 Der Übungsbetrieb von anerkannten Musik- und Gesangsvereinigungen sowie die Veranstaltungen der Volkshochschule und der Musikschule Badische Bergstraße sind entsprechend Ziffer 1 zu berechnen. Die Kosten werden, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel, als Sachleistungszuschüsse verrechnet.

3. Zusatzbestimmungen

- 3.1 Die Benutzungsentgelte beinhalten die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung. Bei Verschmutzungen, die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehen, werden die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Über das übliche Maß hinausgehende Energieverbräuche werden separat in Rechnung gestellt.
- 3.2 Erforderliche Hausmeisterdienste außerhalb der regulären Dienstzeiten können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 3.3 Die Kosten für das Stimmen von Instrumenten nach Benutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3.4 Berechnungsgrundlage für die Benutzungsentgelte ist eine Zeitstunde (60 Minuten). Angefangene Stunden werden voll in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Alle bisherigen Entgeltübersichten für diesen Bereich verlieren damit ihre Gültigkeit.

Weinheim, den

Stadt Weinheim

Der Oberbürgermeister
Manuel Just

**Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten
der Stadt Weinheim und ihrer Stadtteile**

01.09.2021

Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weinheim werden von den nach den Vereinsförderrichtlinien förderfähigen Vereinen nach Ziffer 4 der Sportförderrichtlinien die nachfolgend genannten Nutzungspauschalen erhoben. Für evt. kommerzielle Nutzungen werden Einzelpauschalen festgesetzt.

Die reduzierten Beträge gelten auch für die Nutzung durch die Volkshochschule Badische Bergstraße e.V. und sonstige Weinheimer Vereine sowie die Freiwillige Feuerwehr Weinheim und Weinheimer Rettungsdienste. Die reduzierten Beträge gelten für in Weinheim ansässige gemeinnützig anerkannte Organisationen/Einrichtungen, politische Parteien sowie für auswärtige Vereine, die zu Gast in der Jugendherberge Weinheim sind.

Sportgeräte und sonstige Hilfsmittel werden nicht überlassen. Eine Nutzung dieser Gegenstände ist nur nach vorheriger Absprache (ggf. gegen Gebühr) möglich.

Soweit für sonstige Nutzungen Mietpreislisten in den Einrichtungen vorhanden sind, gehen diese der Entgeltordnung vor. Dies gilt auch für gesondert vereinbarte Nutzungsverträge für die jeweilige Sportstätte.

A. Benutzungsentgelte für die Überlassung von Sporthallen/ Mehrzweckhallen für Training und Sportveranstaltungen

Einrichtung		Weinheimer Vereine*		Sonst. Nutzer/innen**
		jeweils inkl. MwSt.		
		Erwachsene/Std.	Jugend/Std.	je Std.
Carl-Orff-Schule Sulzbach	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
D.-Bonhoeffer-Schule	Sporthallenviertel	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Friedrich-Schule	obere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
	Gymnastikhalle	3,50 €	0,50 €	7,50 €
Gemeindehalle Lützelsachsen	Sporthalle	10,00 €	2,50 €	30,00 €
Gelberg-Grundschule Lützelsachsen	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Joh.-Seb.-Bach-Schule	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Mehrzweckhalle Hohensachsen	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Keltensteinhalle Rippenweier	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Grundschule Rippenweier	Gymnastikhalle	3,50 €	0,50 €	7,50 €
Pestalozzi-Schule	obere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
	untere Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Th.-Heuss-Schule Oberflockenbach	Sporthalle	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Waldschule	Gymnastikhalle	3,50 €	0,50 €	7,50 €
Werner-Heisenberg-Gymnasium	Sporthallendrittel	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Zweiburgenschule	Sporthallendrittel	5,00 €	1,00 €	15,00 €
Umkleiden/ Duschräume		enthalten	enthalten	enthalten

B. Benutzungsentgelte für die Überlassung von Sportanlagen für Training und Sportveranstaltungen

Einrichtung	Weinheimer Vereine		sonstige Nutzer/innen
	je Std., inkl. MwSt		
	Erwachsene	Jugend	je Std.
Rasenplatz	4,50 €	1,50 €	15,00 €
Kunstrasenplatz	3,00 €	1,50 €	15,00 €
Kleinspielfeld	1,50 €	0,50 €	15,00 €
Leichtathletikanlage	3,00 €	1,00 €	15,00 €
Umkleiden/Duschräume (je Trainingseinheit)	enthalten	enthalten	5,00 €

C. Härtefallregelung

Förderfähigen Vereinen, für die die Erhebung des Nutzungsentgelts eine unbillige Härte darstellt, kann der Oberbürgermeister auf Antrag die Miete teilweise, maximal jedoch bis zu 50 % des Gesamtnutzungsentgelts, erlassen.

D. Rechnungsstellung

Die Entgelte für Belegungen durch Weinheimer Sportvereine werden zum 15.12. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Erhält der Verein Zuschüsse nach den Sportförderrichtlinien, so kann das Entgelt mit diesen Beträgen verrechnet werden. Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsstunden ist der jeweilige Sportstätten-Belegungsplan.

Berechnet wird die reine Trainingszeit. Eine Erstattung für ausgefallene Zeiten erfolgt nicht. Bei Spielen/Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen wird die vollständige Belegungszeit (inkl. Auf- / Abbauzeiten und Umkleidezeiten) berechnet. Für ausgefallene Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben, wenn dies mindestens drei Werktage im Voraus beim Amt für Bildung und Sport angekündigt wird.

E. Überlassungsbedingungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sport-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten zur sportlichen Nutzung sowie für die Überlassung von Schulräumen der Stadt Weinheim“ in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage für die Überlassung der Sportstätten der Stadt Weinheim.

F. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Oberbürgermeister Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung genehmigen.

G. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am **01.09.2021** in Kraft. Alle bisherigen Entgeltübersichten für diesen Bereich verlieren damit ihre Gültigkeit.

Weinheim, den

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister

Manuel Just